



Gemeindeverwaltung

F. X. Müllerstrasse 6
3185 Schmitten
Tel. 026 497 57 57
Fax 026 497 57 47

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.00 - 11.30 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr
Internet: www.schmitten.ch

Gemeindeversammlung

November 2022

Einladung zur

Gemeindeversammlung

vom Freitag, 2. Dezember 2022 um 20.00 Uhr in der Sporthalle Gwatt

Traktanden

1. Protokoll

2. Finanzwesen

- Budget Erfolgsrechnung 2023
- Budget Investitionen 2023
- Investitionsplan 2024 – 2027
- Finanzplan 2023 – 2027

3. Finanzwesen

Externe Revisionsstelle; Verlängerung des Mandats der CORE Revisions AG um 3 Jahre

4. Gemeindeeigene Bauten

Sportanlagen Gwatt; Neubau Mehrzweckgebäude; Genehmigung Projekt und Kredit

5. Abwasser

Abwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

6. Wasser

Trinkwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

7. Gemeindeeigene Bauten

Schulhaus Orange; Photovoltaikanlage und Dachsanierung; Genehmigung Projekt und Kredit

8. Mehrzweckverband Sensebezirk

Genehmigung der Statuten

9. Allfälliges

- Prix Chapeau

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2022 liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder kann von der Website www.schmitten.ch heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Traktanden	
1. Protokoll	1
2. Finanzwesen	2
– Budget Erfolgsrechnung 2023	
– Budget Investitionen 2023	
– Investitionsplan 2024 – 2027	
– Finanzplan 2023 – 2027	
3. Finanzwesen	32
Externe Revisionsstelle; Verlängerung des Mandats der CORE Revisions AG um 3 Jahre	
4. Gemeindeeigene Bauten	33
Sportanlagen Gwatt; Neubau Mehrzweckgebäude; Genehmigung Projekt und Kredit	
5. Abwasser	41
Abwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung	
6. Wasser	51
Trinkwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung	
7. Gemeindeeigene Bauten	62
Schulhaus Orange; Photovoltaikanlage und Dachsanierung; Genehmigung Projekt und Kredit	
8. Mehrzweckverband Sensebezirk	64
Genehmigung der Statuten	
9. Allfälliges	
– Prix Chapeau	
Diverse Mitteilungen	68

**TRAKTANDUM 1:
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2022**

Auszug aus dem Gemeindeversammlungsprotokoll:

Ort und Zeit: Freitag, 6. Mai 2022, 20.00 Uhr, Sporthalle Gwatt

Anwesend: 136 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie 4 Personen ohne Stimmrecht.

Vorsitz: Hubert Schafer, Gemeindeammann

Protokoll: Urs Stampfli, Gemeindeverwalter

Die Gemeindeversammlung:

- genehmigt einstimmig das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021;
- stimmt der Jahresrechnung 2022 inkl. Nachtragskredite einstimmig zu;
- stimmt dem Planungskredit für den Neubau Mehrzweckhalle von Total Fr. 300'000.00 mit 126 zu 3 Stimmen zu;
- lässt sich über die Themen / Projekte Berg-Bethlehem Einführung Tempo 30 und Verkehrszählung; Geschwindigkeitsmessung auf der F.X. Müllerstrasse; Patrouilledienst; Biketrail Ochsenried und dem 100 Jahre Jubiläum der Gemeinde informieren.

Das Protokoll wird nicht verlesen. Es kann ab sofort auf der Website der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung Schmitten eingesehen werden.

DER GEMEINDERAT BEANTRAGT:
Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2022

TRAKTANDUM 2: Finanzwesen

Budget 2023

Das detaillierte Budget 2023 ist auf www.schmitt.ch unter **Gemeindeversammlung und am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar**.

Bericht Gemeinderat

Allgemeines

Das vorliegende Budget 2023 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 erstellt und basiert auf dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) sowie dem Finanzreglement der Gemeinde Schmitten (FinR). Als Basis dienen die Jahresrechnung 2021, das Budget 2022 sowie die aktuellen Erkenntnisse des laufenden Rechnungsjahres.

Erfolgsrechnung

Das Budget 2023 schliesst bei einem Aufwand von CHF 18'454'100 und einem Ertrag von CHF 18'494'500 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 40'400 ab. Gegenüber dem Budget 2022 fällt das Ergebnis im allgemeinen Haushalt (Steuern) um CHF 514'100 besser aus.

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit:

Das betriebliche Ergebnis 2023 mit einem budgetierten Verlust von CHF 231'000 fällt negativ aus.

Der betriebliche Ertrag steigt gegenüber 2022 um CHF 2'086'300. Die Hauptgründe für die Zunahme liegen im Bereich Fiskalertrag (Steuern). Für das Jahr 2023 dürfen wir bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen mit Mehreinnahmen rechnen. Ausserdem hat die Freiburger Steuerreform die Gemeinde Schmitten nicht ganz so hart getroffen wie befürchtet.

Der betriebliche Aufwand steigt gegenüber 2022 um CHF 1'550'400. Im Personalaufwand wird mit einer Teuerung von 2% gerechnet, daher steigen die Kosten. Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand verursachen vor allem die Gebäudeabklärung im Schulhaus BLAU, die Gesamterneuerung der Schlüsselanlage sowie der bauliche Unterhalt im Wasser- und Abwassernetz für Mehrkosten. Der Transferaufwand beinhaltet Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen (Kanton und Gemeindeverbände). Diese Kosten steigen stetig.

Ergebnis aus Finanzierung:

Hier generieren wir Mehreinnahmen. Schmitten wird im neu gegründeten Gemeindeverband Feuerwehr Sense als Austrückungsstandort definiert. Aus diesem Grund erhalten wir für das Feuerwehrlokal Mietzinsen.

Ausserordentliches Ergebnis:

Durch die Umsetzung des neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 konnte die Gemeinde Schmitten ihr Verwaltungsvermögen aufwerten. Aus dieser Reserve kann während 10 Jahren eine Entnahme von jeweils CHF 191'700 zur Finanzierung der höheren Abschreibungen getätigt werden. Dieser zusätzliche Ertrag verbessert das Jahresergebnis und die Gesamtrechnung schliesst somit mit einem Gewinn von CHF 40'400 ab.

Investitionsrechnung

Das Budget der Investitionsrechnung 2023 rechnet mit Nettoinvestitionen von CHF 2'175'000. Im Steuerhaushalt beträgt der Budgetbetrag CHF 2'711'000. In den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser resultieren netto CHF -538'000.

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 50'000 der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Ausblick

In den nächsten Jahren kommen grosse Herausforderungen auf die Gemeinde zu. Die geplanten Investitionsprojekte, insbesondere der Neubau des Mehrzweckgebäudes Gwat, werden den Finanzhaushalt der Gemeinde stark belasten. Dem Gemeinderat sind gesunde Gemeindefinanzen wichtig.

Beschluss und Antrag

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 am 12. Oktober 2022 genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung dieses zu genehmigen:

1) Erfolgsrechnung			
	Gesamtaufwand	CHF	18'454'100
	Gesamtertrag	CHF	18'494'500
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	CHF	40'400
2) Investitionsrechnung			
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'085'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	910'000
	Nettoinvestitionen	CHF	2'175'000

Zur Information

Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	CHF	-70'100
	Abwasserbeseitigung	CHF	-62'100
	Abfallbeseitigung	CHF	10'400
Steuersätze	Natürliche Personen (Anteil der einfachen Kantonssteuer)		77.00%
	Juristische Personen (Anteil der einfachen Kantonssteuer)		72.00%
	Liegenschaftssteuern (Anteil vom Steuerwert)		0.20%
	Grundstückgewinnsteuern (Anteil Kantonssteuer)		60.00%
	Handänderungssteuern (Anteil vom Veräusserungspreis)		1.50%
	Erbschafts- und Schenkungssteuern (Anteil der Kantonssteuer)		70.00%
	Hundesteuern (pro Hund)	CHF	20.00
Wiederkehrende Gebühren (exkl. MwSt.)			
Kehrichtgrundgebühr	Pro Haushalt und Gewerbebetrieb	CHF	74.30
Abwassergebühren	Verbrauchsgebühr nach Wasserverbrauch (CHF/m ³)	CHF	1.44
	Grundgebühr nach gebührenrelevanter Fläche	CHF	0.14
Wassergebühren	Verbrauchsgebühr nach Wasserverbrauch (CHF/m ³)	CHF	1.17
	Grundgebühr nach gebührenrelevanter Fläche	CHF	0.12

Übersicht

Übersicht Budget - Ergebnis

Ergebnisse	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	18'301'200	16'750'800	17'342'849.16
Betrieblicher Ertrag	18'070'200	15'983'900	17'281'885.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-231'000	-766'900	-60'963.36
Finanzaufwand	152'900	154'000	349'061.65
Finanzertrag	232'600	191'600	347'783.22
Ergebnis aus Finanzierung	79'700	37'600	-1'278.43
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	191'700	255'600	314'253.82
Ausserordentliches Ergebnis	191'700	255'600	314'253.82
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	40'400	-473'700	252'012.03
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	3'085'000	2'853'000	3'082'472.20
Investitionseinnahmen	910'000	910'000	508'876.00
Nettoinvestitionen	2'175'000	1'943'000	2'573'596.20
	Nettoinvestitionen (+) / Einnahmenüberschuss (-)		

Übersicht Budget - Finanzierung

0

	Gemeinde Total		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierungen Total	
	Budget 2023	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2022
+ Ertragsüberschuss	40'400	-	40'400	-	-	-
- Aufwandüberschuss	-	473'700	-	473'700	-	-
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	10'400	-	-	-	10'400	-
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	132'200	82'900	-	-	132'200	82'900
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'179'300	1'108'900	1'038'000	978'722	141'300	130'178
- Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	365'600	306'700	24'400	4'800	341'200	301'900
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	331'000	326'000	-	-124'317	331'000	450'317
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-179'400	-183'000	30'000	-	-209'400	-183'000
+ Einlagen in das Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	191'700	255'600	191'700	255'600	-	-
Selbstfinanzierung	1'051'000	499'000	832'300	120'305	218'700	378'695
- Nettoinvestitionen \ Verwaltungsvermögen	2'175'000	1'943'000	2'711'000	2'249'000	-536'000	-306'000
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-1'124'000	-1'444'000	-1'878'700	-2'128'695	754'700	684'695
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	48.32	25.68	30.70	5.35	-41	-123.76

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

über 100 % sehr gut
80 - 100 % gut
50 - 80 % genügend
< 50 % ungenügend

Übersicht Budget - Finanzierung Spezialfinanzierungen einzeln

	Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallbeseitigung	
	Budget 2023	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2022	Budget 2023	Budget 2022
Spezialfinanzierungen einzeln						
+ Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	-	-	-	-	10'400	-
- Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	70'100	23'300	62'100	58'900	-	700
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	65'300	52'978	66'500	67'700	9'500	9'500
- Auflösung passivierte Investitionsbeiträge / Aufwertung VV	133'800	116'200	207'400	185'700	-	-
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	155'000	274'317	176'000	176'000	-	-
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-68'500	-65'000	-140'900	-118'000	-	-
+ Einlagen in das Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	-	-	-	-	-	-
Selbstfinanzierung	84'900	252'795.05	113'900	117'100	19'900	8'800
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-345'000	5'000	-191'000	-311'000	-	-
Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	429'900	247'795	304'900	428'100	19'900	8'800
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-24.61	5'055.90	-59.63	-37.65		

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung - Übersicht Funktionen

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0						
Allgemeine Verwaltung						
Netto-Aufwand	2'068'600	401'500	1'900'800	349'800	1'755'696.22	450'227.27
		1'667'100		1'551'000		1'305'468.95
1						
Öffentliche Ordnung und Sicherheit						
Netto-Aufwand	502'400	71'900	349'300	135'500	345'410.81	142'679.25
		430'500		213'800		202'731.56
2						
Bildung						
Netto-Aufwand	6'492'500	435'100	5'932'200	215'400	5'931'185.65	467'496.99
		6'057'400		57'16'800		5'463'688.66
3						
Kultur, Sport und Freizeit						
Netto-Aufwand	584'400	41'300	550'000	22'500	520'682.00	27'310.92
		543'100		527'500		493'371.08
4						
Gesundheit						
Netto-Aufwand	2'314'500	8'000	1'970'400	8'000	1'807'459.14	5'325.85
		2'306'500		1'962'400		1'802'133.29
5						
Soziale Sicherheit						
Netto-Aufwand	2'307'800	65'500	2'150'800	62'000	2'220'468.39	70'594.50
		2'242'300		2'088'800		2'149'873.89
6						
Verkehr						
Netto-Aufwand	1'600'600	532'400	1'607'500	582'400	2'073'955.46	824'140.95
		1'068'200		1'025'100		1'249'814.51
7						
Umweltschutz und Raumordnung						
Netto-Aufwand	1'968'300	1'712'400	1'752'200	1'571'000	2'226'543.91	2'002'356.39
		255'900		181'200		224'187.52
8						
Volkswirtschaft						
Netto-Ertrag	215'000	261'800	221'900	212'200	196'885.80	191'301.45
	46'800			9'700		5'584.35
9						
Finanzen und Steuern						
Netto-Ertrag	400'000	14'964'600	469'700	13'272'300	613'623.43	13'762'489.27
	14'564'600		12'802'600		13'148'865.84	
Total Aufwand / Ertrag	18'454'100	18'494'500	16'904'800	16'431'100	17'691'910.81	17'943'922.84
Ertragsüberschuss						
Aufwandüberschuss	40'400			473'700	252'012.03	
Total	18'494'500	18'494'500	16'904'800	16'904'800	17'943'922.84	17'943'922.84

Erfolgsrechnung - Sachgruppengliederung und gestufter Erfolgsausweis

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Gemeinde Total			
30 Personalaufwand	2'785'700	2'672'500	2'733'703.93
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'787'500	2'470'700	2'628'300.55
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'004'100	931'300	945'878.65
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	341'400	326'000	696'803.15
36 Transferaufwand	10'140'300	9'245'100	8'814'200.73
39 Interne Verrechnungen	1'242'200	1'105'200	1'523'962.15
Total betrieblicher Aufwand	18'301'200	16'750'800	17'342'849.16
40 Fiskalertrag	13'894'000	11'984'000	12'206'863.01
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	1'636'900	1'757'900	1'926'965.96
43 Verschiedene Erträge	1'400	0	19'378.45
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-47'200	-100'100	228'227.58
46 Transferertrag	1'342'900	1'236'900	1'376'488.65
49 Interne Verrechnungen	1'242'200	1'105'200.00	1'523'962.15
Total betrieblicher Ertrag	18'070'200	15'983'900	17'281'885.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-231'000	-766'900	-60'963.36
34 Finanzaufwand	152'900	154'000	349'061.65
44 Finanzertrag	232'600	191'600	347'783.22
Ergebnis aus Finanzierung	79'700	37'600	-1'278.43
Operatives Ergebnis	-151'300	-729'300	-62'241.79
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	191'700	255'600	314'253.82
Ausserordentliches Ergebnis	191'700	255'600	314'253.82
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	40'400	-473'700	252'012.03
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		

Erfolgsrechnung - Wasserwerk

		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Wasserversorgung				
30	Personalaufwand	600	400	625.20
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	295'200	265'900	332'064.31
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	65'300	51'200	52'978.45
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	155'000	150'000	274'316.60
36	Transferaufwand	0	0	0.00
39	Interne Verrechnungen	138'900	102'300	130'018.10
	Total betrieblicher Aufwand	655'000	569'800	790'002.66
40	Fiskalertrag	0	0	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	504'000	495'000	546'530.05
43	Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	-68'500	-65'000	52'978.45
46	Transferertrag	133'800	116'200	119'991.95
49	Interne Verrechnungen	15'600	300	18'329.90
	Total betrieblicher Ertrag	584'900	546'500	737'830.35
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-70'100	-23'300	-52'172.31
34	Finanzaufwand	0	0	0.00
44	Finanzertrag	0	0	0.00
	Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0.00
	Operatives Ergebnis	-70'100	-23'300	-52'172.31
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-70'100	-23'300	-52'172.31
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung - Abwasserbeseitigung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Abwasserbeseitigung			
30 Personalaufwand	200	400	225.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	208'100	184'400	184'730.10
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	66'500	67'700	58'832.20
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	176'000	176'000	361'073.70
36 Transferaufwand	180'000	163'700	158'430.30
39 Interne Verrechnungen	39'700	39'900	42'035.85
Total betrieblicher Aufwand	670'500	632'100	805'327.35
40 Fiskalertrag	0	0	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42 Entgelte	516'000	501'000	516'549.95
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-140'900	-118'000	58'832.20
46 Transferertrag	207'400	185'700	184'708.70
49 Interne Verrechnungen	25'900	4'500	24'797.58
Total betrieblicher Ertrag	608'400	573'200	784'888.43
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-62'100	-58'900	-20'438.92
34 Finanzaufwand	0	0	0.00
44 Finanzertrag	0	0	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0	0	0.00
Operatives Ergebnis	-62'100	-58'900	-20'438.92
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-62'100	-58'900	-20'438.92
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-62'100	-58'900	-20'438.92

Erfolgsrechnung - Abfallbeseitigung

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Abfallbeseitigung			
30			
31	32'800	28'700	31'836.15
33	326'500	323'000	299'742.23
35	9'500	9'500	9'483.40
36	0	0	0.00
39	0	0	0.00
	4'700	4'900	7'511.95
	373'500	366'100	348'573.73
40	0	0	0.00
41	0	0	0.00
42	382'400	365'400	402'685.38
43	0	0	0.00
45	0	0	0.00
46	1'500	0	284.00
49	383'900	365'400	402'969.38
	10'400	-700	54'395.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit			
34			
44	0	0	0.00
	0	0	0.00
	0	0	0.00
Operatives Ergebnis			
	10'400	-700	54'395.65
38			
48	0	0	0.00
	0	0	0.00
	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
	10'400	-700	54'395.65
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung - Gemeinde allgemeiner Teil ohne Selbstfinanzierung

Gemeinde allgemeiner Haushalt		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	2'752'100	2'643'000	2'701'017.38
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'957'700	1'697'400	1'811'763.91
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	862'800	802'900	824'584.60
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0.00	7'017.20
36	Transferaufwand	9'960'300	9'081'400	8'655'770.43
39	Interne Verrechnungen	1'058'900	958'100	1'344'396.25
	Total Betrieblicher Aufwand	16'591'800	15'182'800	15'344'549.77
40	Fiskalertrag	13'894'000	11'984'000	12'206'863.01
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0.00
42	Entgelte	234'500	396'500	461'200.58
43	Verschiedene Erträge	1'400	0	19'378.45
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	30'000	0	43'805.70
46	Transferertrag	1'001'700	935'000	1'071'788.00
49	Interne Verrechnungen	1'199'200	1'100'400	1'480'550.67
	Total Betrieblicher Ertrag	16'360'800	14'415'900	15'283'586.41
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-231'000	-766'900	-60'963.36
34	Finanzaufwand	152'900	154'000	349'061.65
44	Finanzertrag	232'600	191'600	347'783.22
	Ergebnis aus Finanzierung	79'700	37'600	-1'278.43
	Operatives Ergebnis	-151'300	-729'300	-62'241.79
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	191'700	255'600	314'253.82
	Ausserordentliches Ergebnis	191'700	255'600	314'253.82
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	40'400	-473'700	252'012.03
	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung - Erläuterungen

(>CHF 10'000.00)

0

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2023 1'667'100.00
 Nettoaufwand Budget 2022 1'551'000.00
 Abweichung 116'100.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
0210.3010.01	Besoldungen	270'200.00	259'100.00	11'100.00	Teuerung 2%, Stufenanpassung
0220.3010.01	Besoldungen	362'500.00	344'200.00	18'300.00	Teuerung 2%, Stufenanpassung
0220.3158.01	Unterhalt Software	13'700.00	-	13'700.00	Vorjahr Konto 0220.3118.01
0221.3010.01	Besoldungen	336'100.00	317'000.00	19'100.00	Teuerung 2%, Stufenanpassung, Aufstockung Pensum Sachbearbeiter Betrieb und Logistik um 20%
0221.4240.01	Einnahmen aus Baubewilligungen	-75'000.00	-60'000.00	-15'000.00	Mehr Baubewilligungen
0290.3144.01	Baulicher Unterhalt	33'500.00	12'500.00	21'000.00	Ersatz Wandverkleidung

1

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand Budget 2023 430'500.00
 Nettoaufwand Budget 2022 213'800.00
 Abweichung 216'700.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
1500.3612.10	Anteil an Betriebskosten Feuerwehr Untere Sense	-	80'000.00	-80'000.00	Neu Feuerwehr Sense
1500.3612.11	Anteil an Betriebskosten Feuerwehr Sense	248'300.00	-	248'300.00	Vorjahr Feuerwehr Untere Sense, Kosten gemäss Verteiler
1500.4200.01	Feuerwehropflichtersatz	-	-118'000.00	118'000.00	Feuerwehersatzabgabe wurde im Gemeindeverband Feuerwehr Sense abgeschafft
1500.4470.01	Mietzinse Liegenschaften VV	-50'000.00	-	-50'000.00	Mietzinseinnahmen, da Schmittlen als Ausrückungsstandort definiert

2

Bildung

Nettoaufwand Budget 2023
Nettoaufwand Budget 2022
Abweichung

6'057'400.00
5'716'800.00
340'600.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
2120.3611.01	Beitrag an Kanton für Lehrerbildung	1'370'700.00	1'326'100.00	44'600.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
2120.3611.02	Beitrag an Kanton für Schulsozialarbeiter	23'400.00	-	23'400.00	Anteil Schulsozialarbeiter gemäss Verteiler Kanton
2130.3611.01	Beitrag an Kanton für Schulsozialarbeiter	11'900.00	-	11'900.00	Anteil Schulsozialarbeiter gemäss Verteiler Kanton
2130.3632.10	Betriebskosten OS des Sensebezirks	1'685'700.00	1'517'900.00	167'800.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
2130.4612.10	Entschädigung GV OS Sense	-118'700.00	-	-118'700.00	Rückzahlung Eigenkapital und Rückstellung Berufsaufbahnberatung
2140.3611.01	Gemeindeanteil an Konservatorium Freiburg	102'700.00	121'500.00	-18'800.00	Tiefere Kosten gemäss Verteiler
2170.3010.01	Besoldungen	550'200.00	511'900.00	38'300.00	Teuerung 2%, Stufenanpassung, Neuanstellung Reinigungskraft 30%
2170.3101.01	Reinigungsmaterial	41'000.00	26'000.00	15'000.00	Höherer Verbrauch
2170.3120.01	Strom	55'000.00	28'000.00	27'000.00	Höhere Stromkosten
2170.3144.01	Baulicher Unterhalt	141'400.00	110'000.00	31'400.00	Gebäudeabklärung Schulhaus BLAU
2170.3151.02	Unterhalt Schlüsselanlage	107'100.00	8'000.00	99'100.00	Gesamterneuerung
2170.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	334'800.00	348'500.00	-13'700.00	Tiefere Abschreibungen aufgrund Nutzungsdauer
2171.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	37'600.00	-	37'600.00	Höhere Abschreibungen aufgrund Nutzungsdauer
2180.3636.01	Beiträge TAF	84'000.00	48'000.00	36'000.00	Höhere Betriebskosten
2200.3631.01	Hilfe an Sonderheime für Behinderte oder Schwererziehbare	547'300.00	520'000.00	27'300.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler

3

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Budget 2023 543'100.00
 Nettoaufwand Budget 2022 527'500.00
 Abweichung 15'600.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
3210.3113.01	Anschaffung Hardware	24'000.00	-	24'000.00	Open Library
3210.4631.01	Kantonssubvention	-15'000.00	-	-15'000.00	Subvention Open Library
3229.3130.02	Schmittner Openair	-	18'000.00	-18'000.00	Wegfall Schmittner Openair
3290.3130.05	100 Jahre Schmitten	1'000.00	25'000.00	-24'000.00	Wegfall 100 Jahre Schmitten
3411.3111.01	Anschaffungen Maschinen, Geräte	5'000.00	19'500.00	-14'500.00	Weniger Anschaffungen
3411.3120.03	Heizöl	30'000.00	19'000.00	11'000.00	Höherer Ölpreis
3412.3111.01	Anschaffungen Maschinen, Geräte	-	21'000.00	-21'000.00	Weniger Anschaffungen
3412.3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten VV	10'100.00	-	10'100.00	Höhere Abschreibungen aufgrund Nutzungsdauer

4

Gesundheit

Nettoaufwand Budget 2023 2'306'500.00
 Nettoaufwand Budget 2022 1'962'400.00
 Abweichung 344'100.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
4120.3612.10	Finanzkosten Pflegeheime Sensebezirk (Magenberg und Stiftung St. Wolfgang)	495'200.00	323'000.00	172'200.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
4120.3612.11	Betriebskosten Pflegeheim Sensebezirk (Magenberg)	141'100.00	99'200.00	41'900.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
4120.3631.01	Beiträge an Kanton für Sonderbetreuung in Betagtenheimen	740'300.00	713'300.00	27'000.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
4210.3612.12	Anteil an den Kosten für Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex)	643'800.00	552'300.00	91'500.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler

5

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Budget 2023 2'242'300.00
 Nettoaufwand Budget 2022 2'088'800.00
 Abweichung 153'500.00

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
5440.3130.10	4'000.00	16'000.00	-12'000.00	Weniger Aktivitäten und Projekte
5451.3636.01	206'000.00	112'000.00	94'000.00	Höhere Betriebskosten
5452.3300.40	11'400.00	-	11'400.00	Höhere Abschreibungen aufgrund Nutzungsdauer Hochbauten VV
5720.3612.10	273'000.00	260'000.00	13'000.00	Anteil am regionalen Sozialdienst, wirtschaftliche Hilfe, MSE Höhere Kosten gemäss Verteiler

6

Verkehr

Nettoaufwand Budget 2023 1'068'200.00
 Nettoaufwand Budget 2022 1'025'100.00
 Abweichung 43'100.00

Konto	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
6150.3141.01	100'000.00	70'000.00	30'000.00	Unterhalt Gemeindestrassen Feinbelag Unterdorfstrasse
6150.4510.01	-30'000.00	-	-30'000.00	Entnahme Reserve für Strassenunterhalt
6190.3010.01	362'000.00	397'600.00	-35'600.00	Besoldungen Verjüngung Personal infolge Pensionierungen Vorjahr
6190.3064.01	28'000.00	-	28'000.00	Überbrückungsrenten Frühpensionierung Werkhofmitarbeiter
6190.3144.01	29'100.00	4'100.00	25'000.00	Baulicher Unterhalt Büro Werkhof Höhere Kosten gemäss Verteiler
6220.3611.01	260'500.00	237'200.00	23'300.00	Anteil an den kantonalen Ausgaben für den Regionalverkehr
6290.3101.01	-	78'000.00	-78'000.00	Ankauf der Generalabonnemente Wegfall Flexicards (werden von der SBB nicht mehr angeboten)
6290.4250.01	-15'000.00	-80'000.00	65'000.00	Verkäufe SBB-Tageskarten Wegfall Flexicards (werden von der SBB nicht mehr angeboten)

7

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Budget 2023 255'900.00
 Nettoaufwand Budget 2022 181'200.00
 Abweichung 74'700.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
7101.3111.01	Anschaffungen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	60'000.00	85'000.00	-25'000.00	Weniger Wasserzähler
7101.3143.01	Unterhalt Wassernetz	42'300.00	14'300.00	28'000.00	Reparaturen Leitungen
7101.3143.02	Unterhalt Hydranten	20'000.00	-	20'000.00	Vorjahr Konto 1500.3143.01
7101.3300.31	Planmässige Abschreibungen Tiefbauten VV - SF	65'300.00	51'200.00	14'100.00	Höhere Abschreibungen aufgrund Nutzungsdauer
7101.4510.01	Entnahme aus SF für Rechnungsausgleich	-70'100.00	-23'300.00	-46'800.00	Höherer Rechnungsausgleich
7101.4660.71	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Haushalten - SF	-130'000.00	-116'200.00	-13'800.00	Höhere Auflösung aufgrund Nutzungsdauer
7201.3130.01	Planung Massnahmen GEP	50'000.00	70'000.00	-20'000.00	Weniger Neuaufnahmen GEP
7201.3143.01	Unterhalt Infrastruktur	85'900.00	48'000.00	37'900.00	Mehr Leitungen spülen
7201.3143.02	Netzerweiterungen	60'000.00	50'000.00	10'000.00	Mehr Projektstudien
7201.3632.01	Betriebsbeiträge ARA Laupen	180'000.00	163'700.00	16'300.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
7201.4240.02	Betriebsgebühren	-340'000.00	-325'000.00	-15'000.00	Budgetanpassung aufgrund Jahresrechnung 2021
7201.4510.02	Entnahme aus SF für Wertehalt	140'900.00	118'000.00	22'900.00	Höhere Auflösung passivierte Investitionsbeiträge, daher tiefere Entnahme
7201.4660.71	Planmässige Auflösung passivierter Investitionsbeiträge von privaten Haushalten - SF	-204'400.00	-185'700.00	-18'700.00	Höhere Auflösung aufgrund Nutzungsdauer
7301.3510.01	Einlage in SF Kehricht	10'400.00	-	10'400.00	Höherer Rechnungsausgleich
7301.4240.01	Kehricht-Gebühren	-220'000.00	-2'10'000.00	-10'000.00	Budgetanpassung aufgrund Jahresrechnung 2021
7710.3143.01	Baulicher Unterhalt	39'000.00	9'000.00	30'000.00	Ersatz Beleuchtung
7900.3612.10	Beitrag an Region Sense	89'600.00	73'500.00	16'100.00	Höhere Kosten gemäss Verteiler
7900.3632.20	Beitrag an Agglo Bern	22'000.00	-	22'000.00	Neubetrieb

8

Volkswirtschaft

Nettoaufwand Budget 2023	-46800.00
Nettoaufwand Budget 2022	9700.00
Abweichung	-56500.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
8600.4463.01	Zinsen Clientis SKS	-48'000.00	-	-48'000.00	Vorjahr Konto 9610.4402.01

9

Finanzen und Steuern

Nettoaufwand Budget 2023	-14'564'600.00
Nettoaufwand Budget 2022	-12'802'600.00
Abweichung	-1'762'000.00

Konto	Kontobezeichnung	Budget 2023	Budget 2022	Abweichung	Erläuterung
9100.3180.01	Wertberichtigung auf Steuerforderungen	10'000.00	-	10'000.00	Vorjahr Konto 9100.3181.01
9100.3181.01	Tatsächliche Forderungsverluste	20'000.00	30'000.00	-10'000.00	Veränderung Delkretere neu über Konto 9100.3180.01
91..		-13'001'500.00	-11'189'000.00	-1'812'500.00	Mehrträge bei den Einkommens- und Vermögensteuern natürliche Personen, den Gewinnsteuern juristische Personen und den Liegenschaftssteuern
9300.3622.01	Interkommunaler FA - Ressourcenausgleich	126'100.00	232'900.00	-106'800.00	Tieferer Ausgleich
9500.4601.01	Motorfahrzeugsteuern	-292'300.00	-282'200.00	-10'100.00	Höhere Vergütung Strassenverkehrsamt
9610.4401.01	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	-45'000.00	-55'000.00	10'000.00	Budgetanpassung aufgrund Jahresrechnung 2021
9610.4402.01	Zinsen Finanzanlagen	-	-48'000.00	48'000.00	Neu Konto 8600.4463.01
9900.4895.01	Entnahme aus Aufwertungsreserve VV	-191'700.00	-255'600.00	63'900.00	Budgetanpassung aufgrund Jahresrechnung 2021

Investitionsrechnung

Investitionsrechnung Übersicht Funktional

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung Nettoausgaben		170'000	170'000		
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoausgaben					
2	Bildung Nettoausgaben	651'000	651'000	60'178.45	60'178.45	60'178.45
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoausgaben	1'400'000	1'400'000	928'000	164'607.15	164'607.15
4	Gesundheit Nettoausgaben	160'000	160'000			
5	Soziale Sicherheit Nettoausgaben					
6	Verkehr Nettoausgaben	400'000	400'000	1'151'000	1'030'358.95	236'098.00 794'260.95
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoausgaben	474'000 436'000	910'000	604'000 306'000	910'000 1'752'084.10	272'778.00 1'479'306.10
8	Volkswirtschaft Nettoausgaben				75'243.55	75'243.55
9	Finanzen und Steuern Nettoausgaben					
	Total Einnahmen / Ausgaben	3'085'000	910'000	2'853'000	910'000	3'082'472.20
	Netto-Investitionseinnahmen					
	Netto-Investitionsausgaben		2'175'000		1'943'000	2'573'596.20
	Total	3'085'000	3'085'000	2'853'000	2'853'000	3'082'472.20
						508'876.00

Investitionsrechnung Übersicht Sachgruppen

Investitionsrechnung, Sachgruppen		Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	2'887'000	2'825'000	3'087'486.90
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	0.00
52	Immaterielle Anlagen	-	-	0.00
54	Darlehen	-	-	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	198'000	28'000	-5'014.70
56	Eigene Investitionsbeiträge	-	-	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	0.00
58	Ausserordentliche Investitionen	-	-	0.00
Total Investitionsausgaben		3'085'000	2'853'000	3'082'472.20
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	-	-	0.00
61	Rückerstattungen	-	-	113'097.95
62	Abgang immaterielle Anlagen	-	-	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	910'000	910'000	141'092.25
64	Rückzahlung von Darlehen	-	-	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	-	-	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	-	-	254'685.80
Total Investitionseinnahmen		910'000	910'000	508'876.00
Investitionen				
Total Investitionsausgaben		3'085'000	2'853'000	3'082'472.20
Total Investitionseinnahmen		910'000	910'000	508'876.00
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		2'175'000	1'943'000	2'573'596.20

Anhang

Anhang

Kennzahlen

Budget und Rechnung

	Budget	Budget	Rechnung
	2023	2022	2021
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient	91.87%	104.72%	98.43%

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestanchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Der Steuerertrag wird gemäss effektivem Steuersatz gerechnet.

< 100 % gut
100 % - 150 % genügend
> 150 % schlecht

Selbstfinanzierungsgrad

(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)

	2023	2022	2021
Selbstfinanzierungsgrad	48.32%	25.68%	50.47%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.

Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.

> 100% mittel-/langfristig anzustreben
80% - 100% verantwortbare Neuverschuldung
50% - 80% problematische Neuverschuldung
< 50% grosse Neuverschuldung

Zinsbelastungsanteil

(Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)

	2023	2022	2021
Zinsbelastungsanteil	0.49%	0.18%	0.44%

Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

0 % - 4 % gut
4 % - 9 % genügend
9 % und mehr schlecht

Investitionsanteil

(Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwandes)

	2023	2022	2021
Investitionsanteil	16.44%	16.57%	17.71%

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung.

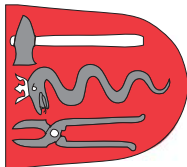
Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil.

< 10 % schwache Investitionstätigkeit
10 % - 20 % mittlere Investitionstätigkeit
20 % - 30 % starke Investitionstätigkeit
> 30 % sehr starke Investitionstätigkeit

Anhang

Kennzahlen

	Budget und Rechnung			Richtwerte
	2023	2022	2021	
Nettoschuld I pro Einwohner (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)	2'934	2'919	2875	< 0 0 - 1'000 1'001 - 2'500 2'501 - 5'000 > 5'000
	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen .			Nettovermögen geringe Verschuldung mittlere Verschuldung hohe Verschuldung sehr hohe Verschuldung
Bruttoverschuldungsanteil (Bruttoschulden in Prozent des Laufenden Ertrages)	2023 103.77%	2022 115.42%	2021 104.55%	< 50 % 50 % - 100 % 100% - 150 % 150 % - 200 % > 200 %
	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. zur Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wieviele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.			sehr gut gut mittel schlecht kritisch
Kapitaldienstanteil (Kapitalkosten im Verhältnis zum Laufenden Ertrag)	2023 5.20%	2022 5.41%	2021 5.20%	0 % - 5 % 5 % - 15 % > 15 %
	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.			geringe Belastung tragbare Belastung hohe Belastung
Selbstfinanzierungsanteil (Selbstfinanzierung im Verhältnis zum Laufenden Ertrag)	2023 6.09%	2022 3.26%	2021 7.92%	> 20 % 10 % - 20 % < 10 %
	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.			gut mittel schlecht



Gemeinde Schmitten

Budget Investitionen 2023 **Investitionsplan 2024-2027**

Ressort / Projekt	Gesamt-kredit	GV/DV bewilligt		2023	2024	2025	2026	2027
		Datum						
2 Bildung								
OS Tafers			Nov 19	16				
OS Düdingen			Nov 19	22				
Schulhaus GELB	450		Dez 14	13		200		
Schulanlagen							200	
Schulhaus BLAU								
Schulhaus BLAU				200				
Schulhaus ORANGE				250				
Schulanlagen				150				
3 Kultur, Sport und Freizeit								
Sportanlagen Gwatt:								
Mehrzweckgebäude Gwatt	14'450							
Neubau				750	8'600	4'000		
Landerwerb				650				
Trainingsplatz Gwatt	700							
Landerwerb					200			
Ausbau/Sanierung						500		
Sensler Sport- und Freizeitbad Pfaffen	1'328							
Neubau						1'300		
Kreuz Schmitten; Saal im öffentlichen Interesse	650		19. Mai		325	325		
Kreuz Schmitten; Saal im öffentlichen Interesse	-650		19. Mai				-26	-26
Sporthalle Gwatt								200
4 Gesundheit								
Stiftung St. Wolfgang				160				
5 Soziale Sicherheit								
Haus Nr. 4						200		
Haus Nr. 4	150				60	25	65	

Ressort / Projekt	Gesamt- kredit	GV/DV bewilligt Datum	2023	2024	2025	2026	2027
6/7 Verkehr, Umweltschutz und Raumordnung							
Gesamtprojekte:							
Bushaltestelle Oberstockerli bis Clientis Sparkasse Sense	3'695		100	100	1'500		
Planung Vorprojekt, Voranfrage, KV							
Studie Dorfkern inklusive Landenerwerb							
Sanierung Strasse, Neubau Trottoir					250		
Anpassung Bushaltestelle ans BehiG					1'100		
Einführung Trennsystem (Strift Franz bis Taverna)					600		
Ersatz Trinkwasserleitung							
Ochsenriedstrasse	644			4			
Planung							
Sanierung Strasse					250		
Neubau Wasserleitung					180		
Neubau Kanalisation					175		
Kreuzmatte	155						
Sanierung Strasse					95		
Sanierung Trinkwasserleitung					60		
Strassensanierungen (laut PMS Planung)	2'200						
6. Etappe			300				
7. Etappe				300			
8. Etappe					300		
Heitwilstrasse	550						
Sanierung Strasse					50	250	250
Bodenmattstrasse	1'380						
Planung					80		
Strasse						650	
Trinkwasserleitung						150	
Kanalisation						500	
Entwässerungskonzept Schmitten NORD (Birkenweg)	750						
Planung					50		
Kanalisation						550	
Trinkwasserleitung						150	
6 Verkehr							
Bushaltestelle Lanthen anpassen ans BehiG				200			
Werkhof				150			
Bahnunterführung				100			
Sanierung Dennerbrücke				300			
Kostenbeteiligung Überdachung; Belagssanierung							

Ressort / Projekt	Gesamt- kredit	GV/DV bewilligt		2023	2024	2025	2026	2027
		Datum						
7 Umweltschutz und Raumordnung								
Wasserversorgung								
Wasserreservoir Wilerholz					300			
Quellfassungen Wilerholz						800		
Anschluss- und Grundgebühren Wasser				-345	-345	-345	-345	-345
Abwasserbeseitigung								
Weiterwil/Hohe Zelg					250			
Ersatz Meteorwasserleitung				290				
Neubau Meteorwasserleitung					355			
Ried								
Ochsenriedstrasse								
Anschluss- und Grundgebühren ARA				84				
Abfallentsorgung				-565	-565	-565	-565	-565
Bahndammstrasse					130			
Abbruch Militärrampe								
Friedhof und Bestattung								
Friedhof				100				
Raumordnung								
Gemeinschaftsgrab								
Ortsplanung						50		
Anpassung an regionalen Richtplan								
8 Volkswirtschaft								
E-Mobilität					50			
öffentliche Ladestation Auto und Fahrrad								
Total Investitionen netto				2'175	10'514	11'180	1'579	-486

Finanzplanergebnisse der Planperiode 2023 – 2027
Beträge in CHF

	BU 2023	2024	2025	2026	2027
Gemeinde Schmitten					
Gesamthaushalt					
Ergebnis der Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt	40'400	107'267	117'075	-397'265	-601'249
Ergebnis der Erfolgsrechnung Wasserversorgung	-70'100	-77'572	-76'669	-79'398	-78'536
Ergebnis der Erfolgsrechnung Abwasserentsorgung	-62'100	-84'774	-84'422	-86'018	-86'889
Ergebnis der Erfolgsrechnung Abfall	10'400	7'583	5'937	4'238	2'491
Ergebnis der Erfolgsrechnung Gesamthaushalt	-81'400	-47'496	-38'079	-558'443	-764'183
+ planmässige Abschreibungen	813'700	817'155	830'271	1'384'862	1'400'518
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	540'400	566'828	591'112	578'622	590'565
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	221'700	255'600	255'600	255'600	0
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	2'175'000	10'514'000	11'180'000	1'579'000	-486'000
Saldo der Selbstfinanzierung	-1'124'000	-9'433'113	-10'052'296	-429'559	1'712'900
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	6'628'731	6'735'998	6'853'073	6'455'808	5'854'559
Eigenkapital	16'336'147	16'599'879	16'897'312	16'661'891	16'488'273
TOTAL Steuern	13'894'000	14'196'000	14'438'100	14'777'100	15'032'200
Finanzverbindlichkeiten	25'415'286	34'848'399	44'900'695	45'330'254	45'330'254
Verwaltungsvermögen	34'797'123	44'493'968	54'843'697	55'037'835	53'151'317
Nettoverschuldungsquotient	91.87%	153.04%	220.09%	217.95%	202.86%
Selbstfinanzierungsgrad	48.32%	10.28%	10.09%	72.80%	100.00%
Zinsbelastungsanteil	0.49%	-0.69%	-0.57%	-0.48%	-0.51%
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	2'934	4'938	6'761	6'780	6'353
Selbstfinanzierungsanteil	6.09%	6.20%	6.37%	6.37%	6.89%
Kapitaldienstanteil	5.20%	4.00%	4.12%	7.19%	7.35%
Bruttoverschuldungsanteil	103.78%	202.19%	256.06%	253.40%	256.80%
Investitionsanteil	16.44%	40.19%	41.26%	12.50%	2.47%

Projekt abrechnungen

Bethlehem; Erschliessung ARA

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 01.12.2017 wurde dem Projekt Bethlehem; Erschliessung ARA zugestimmt und der Kredit von Fr. 360'000.00 genehmigt. Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

	Vorgabe	Effektive Kosten
Erschliessung ARA	Fr. <u>360'000.00</u>	Fr. <u>279'440.80</u>
Total Kosten	Fr. <u>360'000.00</u>	Fr. <u>279'440.80</u>
Kreditunterschreitung		Fr. <u>80'559.20</u>

Es erfolgten Rückerstattungen der MWST von Fr. 17'684.25. Diese Rückerstattungen sind in der Abrechnung nicht enthalten.

Schulhaus ROT; Ersatz Lift

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27.11.2020 wurde dem Projekt Schulhaus ROT; Ersatz Lift zugestimmt und der Kredit von Fr. 80'000.00 genehmigt. Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

	Vorgabe	Effektive Kosten
Ersatz Lift	Fr. <u>80'000.00</u>	Fr. <u>52'000.00</u>
Total Kosten	Fr. <u>80'000.00</u>	Fr. <u>52'000.00</u>
Kreditunterschreitung		Fr. <u>28'000.00</u>

TRAKTANDUM 3:**Finanzwesen**

Externe Revisionsstelle; Verlängerung des Mandats der CORE Revisions AG um 3 Jahre

Die gesetzlichen Grundlagen

Gemäss Art. 57 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (GFHG) vom 22.03.2018 bezeichnet die Gemeindeversammlung für die externe Kontrolle der Buchhaltung und der Jahresrechnung eine Revisionsstelle auf Antrag der Finanzkommission. Die Revisionsstelle wird für die Kontrolle während 1 bis 3 Rechnungsjahren bezeichnet. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich, wobei die Dauer des Mandats einer Revisionsstelle nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen darf.

Die Erfahrung der Gemeinde Schmitten

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2019 wurde die Firma CORE Revisions AG für die Dauer von 3 Jahren als Revisionsstelle der Gemeinde Schmitten bezeichnet. Der Mandatsvertrag wurde am 13.06.2019 unterschrieben. In den letzten 3 Jahren konnte die Revisionsstelle unsere Prozesse und Abläufe kennenlernen. Sie hat sich als fachlich sehr kompetent ausgewiesen und die Zusammenarbeit ist effizient und zielgerichtet.

DIE FINANZKOMMISSION BEANTRAGT:

Zustimmung zur Verlängerung des Mandatsvertrages mit der Firma CORE Revisions AG um 3 Jahre.

TRAKTANDUM 4:**Sportanlagen Gwatt**

Neubau Mehrzweckgebäude; Genehmigung Projekt und Kredit

Am 27. November 2020 hat die Gemeindeversammlung einen Planungskredit für eine Machbarkeitsstudie und für ein Auswahlverfahren für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes im Gwatt genehmigt.

Auf der Basis der durchgeführten Gebäude- und Raumbedarfsanalyse aus dem Jahre 2020, erstellte eine Jury, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderates und Fachpersonen, sowie eine Begleitgruppe mit Vertretern des Gemeinderates, der Vereine und der Abteilung Betrieb & Logistik ein Pflichtenheft und ein Raumprogramm für einen zweistufigen Studienauftrag.

Das Siegerprojekt sowie alle eingereichten Arbeiten wurden anlässlich einer öffentlichen Ausstellung der Bevölkerung präsentiert.

Da alle eingereichten Projekte die im Pflichtenheft definierten Gesamtkosten überstiegen, legte der Gemeinderat die Gesamtkosten inklusive Landerwerb neu auf 10 Millionen Franken fest.

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 6. Mai 2022 einen Planungskredit für die Ausarbeitung eines Vorprojekts mit Kostenschätzung.

In Zusammenarbeit mit dem Gesamtplaner hat eine vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission das Projekt überarbeitet und optimiert. Grundlage bildete die aus der Gebäude- und Raumbedarfsanalyse resultierenden Ergebnisse und daraus definierten Massnahmen.

Schulhaus Blau:

- Aufgrund der Mehrfachnutzung des Vereinslokals durch die TAS, Ringerstaffel, Vereine und privater Anlässe an den Wochenenden entsteht ein massiver zeitlicher Mehraufwand.
- Mittagstisch und Trainingslokal der Ringer befinden sich im Vereinslokal, was unvermeidlich zu Hygienekonflikten führt.
- Die Gymnastikhalle ist durch Vereine und die TAS stark ausgelastet.

Sportanlage Gwatt:

- Keine Garderoben für die Aussenanlagen (Fussball).
- Toiletten für den Aussenbereich nicht ausreichend und nicht behindertengerecht.

Auf Grund dieser Ausgangslage und der durch den Gemeinderat definierten Gesamtkosten, wurde das Raumprogramm für den Neubau auf die notwendigen Bedürfnisse angepasst.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - Turnhalle | - Entlastung SH Blau Gymnastikhalle |
| - Mehrzwecksaal | - Entlastung SH Blau Vereinslokal |
| - Trainingslokal Ringer | - Entlastung SH Blau Vereinslokal |
| - Garderoben Aussenanlagen | - Entlastung Turnhalle Gwatt |
| - Toiletten für den Aussenbereich | - Behindertengerecht |
| - Guckkastenbühne auf Grund der Kosten gestrichen, mit mobiler Bühne ersetzt. | |
| - Kletterhalle auf Grund der Kosten gestrichen. | |

Das Raumprogramm basiert auf den Bedarfsabklärungen der Raumbedarfsanalyse auf Grund der bestehenden Umstände. Mit dem Neubau eines Mehrzweckgebäudes im Gwatt wird in erster Linie das Schulhaus Blau zu Gunsten der TAS entlastet und die Turnhalle Gwatt zu Gunsten der Sportvereine. Ohne diesen Schritt lassen sich die weiteren Etappen der Raumbedarfsanalyse mit den baulichen Anpassungen Schulhaus Blau und Haus 4 nicht realisieren.

Vorprojekt Neubau Mehrzweckgebäude

Ortsbauliche Situation

Der von der Zufahrtsstrasse sichtbare behindertengerechte Zugang der neuen Halle liegt erhöht, mit einer eindrucksvollen Aussicht auf Dorf und Kirche. Das neue Mehrzweckgebäude wird gleichsam Dreh- und Angelpunkt der gesamten Sportanlage. Allseitig angeordnete Nutzungen (Haupteingang, Mehrzweckraum, Galerie, Garderoben, Mehrzwecksaal, Zugang Sportler) aktivieren den Aussenraum und erfüllen so die Anforderungen an ein offenes und attraktives Gebäude. Die massiven Erdbewegungen für das Rasenspielfeld führten zu steilen Böschungen. Das neue Gebäude nutzt diesen Geländesprung geschickt aus und definiert einen klaren, gebauten Abschluss zum Fussballfeld.

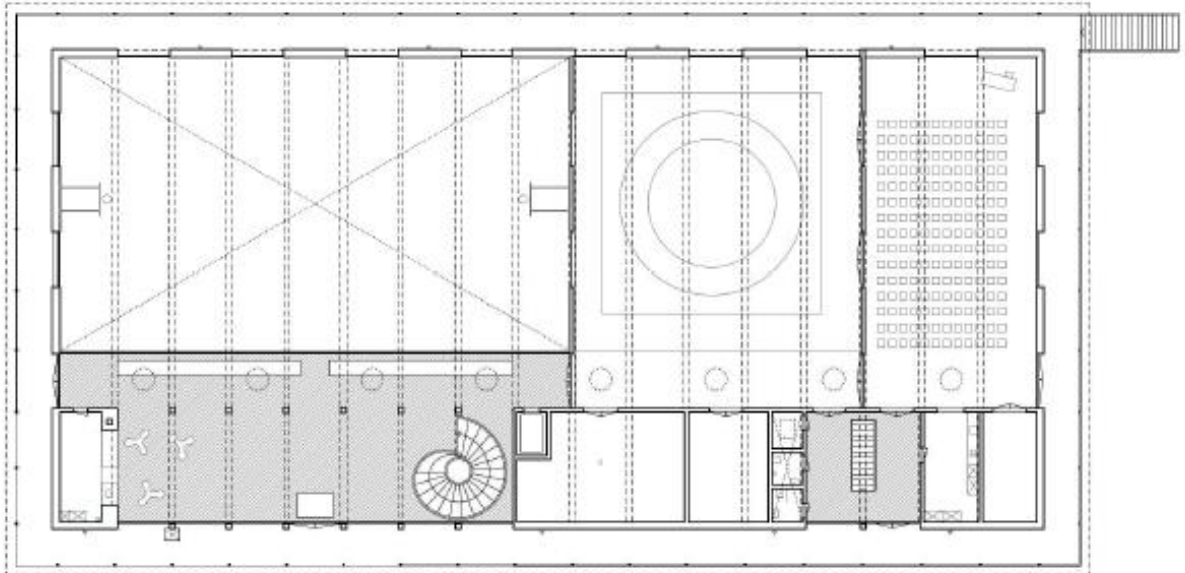


Architektur

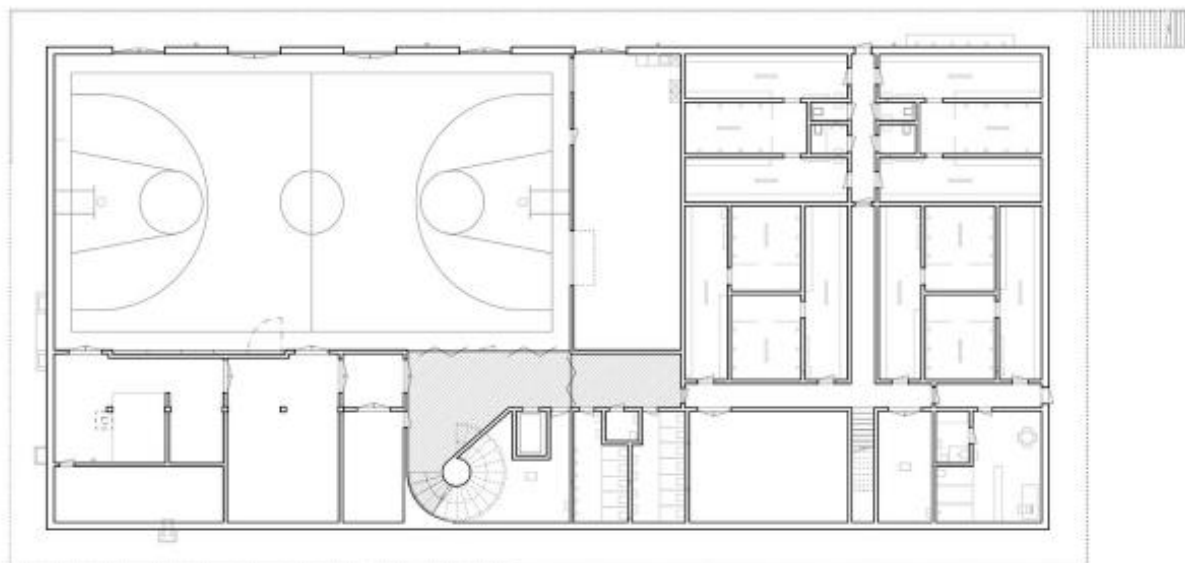
Über ein grosszügiges Foyer gelangt man in den Zuschauerbereich der Mehrzweckhalle mit Blick in den Saal und auf das Rasenspielfeld. Der an das Foyer angrenzende Ringerraum und der Mehrzweckraum werden über den Zuschauerraum oder über einen separaten Zugang erschlossen. So können beide Räume auch fremdvermietet werden. Über drei grosse Türen können beide Räume für gemeinsame Veranstaltungen (Restaurant, Turnierbüro, Hochzeiten usw.) zusammengeschaltet werden.

Über eine einladende Wendeltreppe gelangt man zur Mehrzweckhalle und den Garderoben, welche als konzentrierte, flexibel nutzbare Raumeinheit, auf dem Niveau des Rasenspielfeldes liegen. Die Nordorientierung der Halle sorgt für blendfreies Licht. Der Geräteraum liegt direkt an der Turnhalle und ist auch von aussen zugänglich. Die räumliche Nähe der Garderoben, der Küche und der Garderobe zum Mehrzwecksaal führen zu kurzen und effizienten Wegverbindungen.

Die Sportnutzungen können auch über einen separaten Aussenzugang, im Tiefparterre, direkt erschlossen werden. Die erdberührenden Bauteile, die Garderoben und Nebenräume werden in Massivbauweise (Beton) oder in Leichtbau ausgeführt. Die Stützen der Hallen und das Dach sind als Holzbau vorgesehen.



Hochparterre mit Haupteingang



Tiefparterre mit Nebeneingängen





Vorbildfunktion von öffentlichen Gebäuden

Staats- und gemeindeeigene Gebäude müssen gemäss Energiereglement (Art. 35) erneuerbare Energien nutzen. Falls bei der Erneuerung von Anlagen in bestehenden Gebäuden diese Anforderung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann, muss eine gleichwertige Kompensation an anderen Gebäuden vorgenommen werden (Art. 5, Abs. 5 Energiegesetz).

Um dem Energiereglement gerecht zu werden, ist das Gebäude mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Für die Erfüllung der Minimalbelegung gemäss Mustervorgabe der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) müsste eine Anlageleistung von 20.4 kW installiert werden. Die Zielsetzung der Energiestadt Sense sieht vor, dass mindestens die Hälfte des Stromverbrauchs der Gemeindegebäude bis 2025 mit einheimischer Elektrizität von hoher ökologischer Qualität (z.B. naturemade star) oder aus gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen gedeckt wird.

Dementsprechend beinhaltet das Vorprojekt eine PV-Anlage auf der ganzen Dachfläche mit einer Leistung von 128 kW und einer Energieproduktion pro Jahr von 110'800 kWh. Der momentane Jahresverbrauch für das Gwattareal ohne Aussenbeleuchtung beträgt rund 85'000 kWh. Damit so viel Strom wie möglich für den Eigenverbrauch eingesetzt werden kann, ist ein neuer Stromanschluss beim Neubau und eine Erschliessung der bestehenden Halle ab dem Neubau vorgesehen.

Neue oder vollständig renovierte öffentliche Bauten müssen den Kriterien zur Verleihung des Minergie-P®- oder Minergie-A®-Labels gemäss dem Reglement zur Nutzung der Qualitätsmarke des Vereins Minergie oder gleichwertigen Kriterien entsprechen (Art. 36, Abs. 1 EnR). Jedes Projekt muss als Gesamtsystem geplant werden (integrale Planung). Das Gebäude ist dementsprechend nach den Richtlinien des Minergie-P-Labels geplant.

Wie im Energiereglement vorgeschrieben, setzt auch das Heizsystem mit einer Pelletheizung auf erneuerbare Energien. Das gesamte Gebäude wird über das Lüftungssystem geheizt. Einzig bei den Sanitärräumen wird die Heizung zusätzlich durch Radiatoren unterstützt.

Die bestehenden Buvetten des Fussball- und Tennisclubs werden zurzeit mit Strom geheizt. Um dieses Gebäude bei einer Sanierung an die Pelletheizung anschliessen zu können, wird eine Fernwärmeleitung von der Heizung bis vor die Buvette verlegt.

Die Dreifachturnhalle sowie das Werkhofgebäude werden mittels einer Ölheizung in der Turnhalle beheizt. Bei einer Renovation der Turnhalle ist vorgesehen, die Ölheizung ebenfalls durch eine Pelletheizung zu ersetzen. Damit zu einem späteren Zeitpunkt die Versorgungssicherheit beider Hallen gewährleistet werden kann, wird eine Fernwärmeleitung von der Heizung des Mehrzweckgebäudes zur bestehenden Turnhalle verlegt.

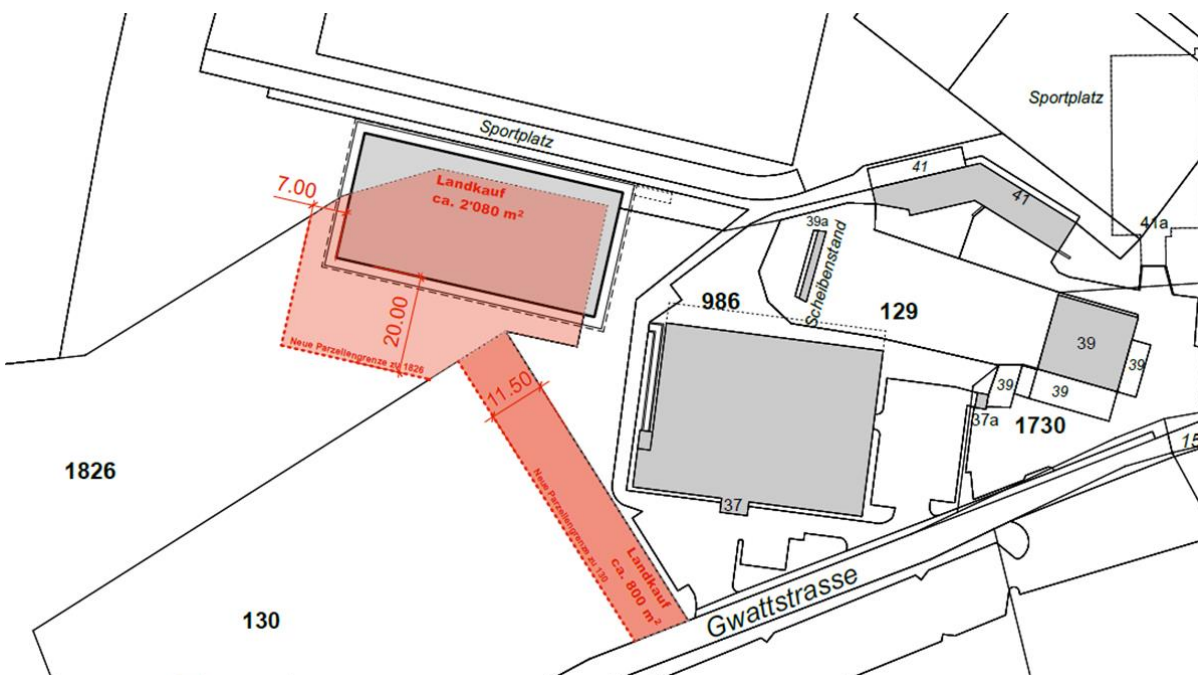
Materialkonzept

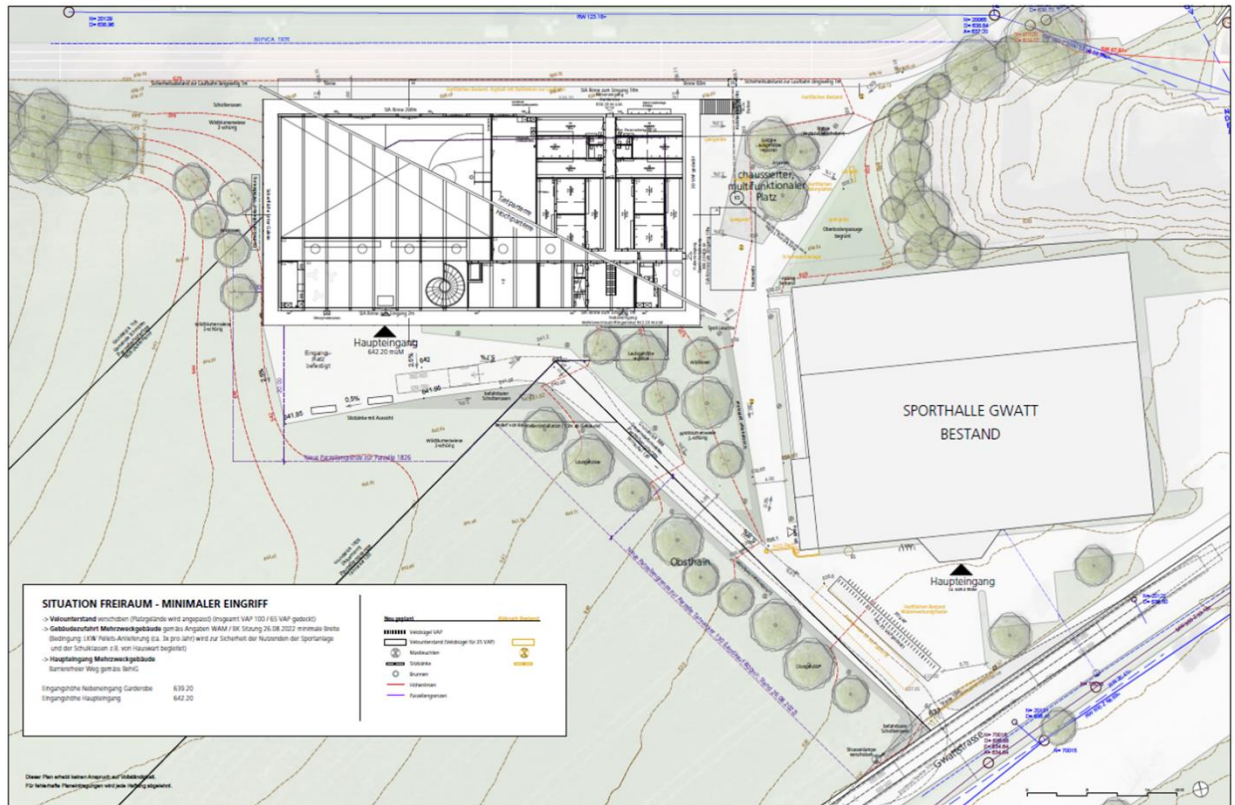
Um eine möglichst genaue Kostenschätzung zu erhalten, hat die Baukommission gemeinsam mit dem Generalplaner ein Materialkonzept ausgearbeitet. Beim Materialkonzept wurde darauf geachtet, die Kosten möglichst tief zu halten aber die Materialien so zu wählen, dass ein effizienter Unterhalt möglich ist und keine Folgekosten entstehen. So erhalten die Garderoben einen Plattenboden, die Wände sind gestrichen, die Decke besteht aus rohem Beton und die Installationen (Lüftung, Lampen usw.) sind sichtbar montiert. Bei den Duschräumen erhalten der Boden und die Wände einen Plattenbelag. Für eine effiziente Reinigung besteht die Decke aus einer Metaldecke mit integrierten Lampen.

Die Wände im Mehrzweckraum, dem Ringerlokal und der Turnhalle werden mit Holzwerkstoffplatten verkleidet. Im Mehrzweckraum wird ein spezieller Parkettboden mit Sportfunktion verlegt, damit dieser auch als Gymnastikraum genutzt werden kann. Wo notwendig, werden in den Räumen Akustikplatten montiert.

Landerwerb

Der momentane Durchgang bei der Turnhalle zu den Sportplätzen ist sehr eng. Der Haupteingang des neuen Mehrzweckgebäudes befindet sich im Hochparterre. Aus diesem Grund muss ein behindertengerechter Zugang zum Haupteingang geschaffen werden. Zudem bedingt diese Situation einen ausreichenden Zugang für die Lieferung der Pellets, von Material für Veranstaltungen usw. Das Vorprojekt sieht nun vor, einen neuen Zugang ab der Gwattstrasse zum Haupteingang des Mehrzweckgebäudes zu schaffen. Zusätzlich entsteht vor dem Haupteingang ein Platz, welcher als Aussenbereich zum Foyer genutzt werden kann, aber auch als Wendeplatz für die Anlieferung oder als Abstellplatz dient. Gemäss Vorprojekt ist ein Landerwerb von zirka 2880 m² notwendig.





Kosten

Die Grobkostenschätzung nach der Anpassung des Siegerprojekts durch das Weglassen der Guckkastenbühne, der Kletterwand und der Terrasse mit Spielplatz, sowie dem Versetzen des Ringerlokals ergaben Kosten ohne Landerwerb von Fr. 9.8 Millionen.

Verschiedene Faktoren in der Überarbeitung des Projekts durch die Baukommission und den Gesamtplaner führten zu Mehrkosten. Unter anderem sind dies die Photovoltaikanlage, der Ausbau des Gebäudes nach dem Minergie-P-Labels, die verschiedenen Fernleitungen, der Ausbaustandard des Gebäudes, der Landerwerb mit der neuen Zufahrt und nicht zuletzt die Teuerung, die wir im letzten Halbjahr erfahren haben. Wir möchten hier die wichtigsten Mehrkosten auflisten:

Grundstückserwerb, Notar	Fr.	700'000.00
Minergie P, Haustechnik	Fr.	500'000.00
PV Anlage	Fr.	100'000.00
Neuerschliessung Elektro	Fr.	100'000.00
Fernwärmeleitung Turnhalle & Buvette	Fr.	100'000.00
Ausbau gemäss Konzept	Fr.	400'000.00
Erschliessung Werkleitungen	Fr.	100'000.00
Betriebseinrichtungen	Fr.	300'000.00
Umgebung, Zufahrt usw.	Fr.	200'000.00
Möbliering	Fr.	50'000.00
Honorare	Fr.	250'000.00
Teuerung	Fr.	900'000.00
Reserve	Fr.	500'000.00
Total	Fr.	4'200'000.00

Mit den Grobkosten von Fr. 9.8 Millionen und den aufgelisteten Mehrkosten von Fr. 4.2 Millionen entstehen für den Neubau des Mehrzweckgebäudes Kosten von Fr. 14 Millionen.

Die Raumbedarfsanalyse hat aufgezeigt welche baulichen Massnahmen notwendig sind, um die bestehenden und zukünftigen Bedürfnisse abdecken zu können. Trotz den höheren Kosten als erwartet, ist der Gemeinderat überzeugt, dass dieser zweckmässige Neubau notwendig ist, um die Infrastruktur der Gemeinde nachhaltig weiterzuentwickeln.

Kosten:

Neubau Mehrzweckgebäude	Fr.	14'000'000.00
-------------------------	-----	---------------

Folgekosten:

Verzinsung 2%	Fr.	280'000.00
---------------	-----	------------

Amortisation 3%	Fr.	420'000.00
-----------------	-----	------------

DER GEMEINDERAT BEANTRAGT:

Zustimmung zum Projekt Neubau Mehrzweckgebäude Gwatt und Genehmigung des notwendigen Kredits von Total Fr. 14'000'000.00

TRAKTANDUM 5:
Abwasser
 Abwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

Das Abwasserreglement der Gemeinde Schmitten wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 genehmigt und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren, möchten wir einige Artikel des Reglements anpassen. Es handelt sich bei den Anpassungen vor allem um Präzisierungen in Bezug auf die Handhabung.

Bei den Grundgebühren wird der Maximaltarif von Fr. 0.25 auf Fr. 0.30 angehoben. Aktuell werden Fr. 0.14 verrechnet. Die Anpassung erfolgt Aufgrund der anstehenden Investitionen bei der ARA Sensetal für die Umsetzung der Mikroverunreinigung und der zusätzlichen Aufwände im Bereich der Gewässerbewirtschaftung.

Der Maximalbetrag für die Betriebsgebühr pro m³ bezogenen Wasser gemäss Wasserzähler wird auf Grund der zusätzlich notwendigen Massnahmen in Bezug des Sachplans Gewässerbewirtschaftung von CHF 1.70 auf CHF 2.00 angehoben. Zurzeit werden CHF 1.44 pro m³ verrechnet.

Um den administrativen Aufwand zu verringern, möchten wir bei den wiederkehrenden Gebühren auf Akontozahlungen verzichten.

Folgende Artikel werden angepasst beziehungsweise ergänzt (Änderungen in rot):

Artikel 10

Kontrolle der Anschlüsse

¹ Die Gemeinde ordnet bei Abschluss der Arbeiten die Kontrolle der Anschlüsse an.

a) Beim Bau

² Der Eigentümer informiert, noch bevor die Gräben zugeschüttet werden, die Gemeinde über den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Bewilligung die Gräben zuzuschütten wird erteilt, sobald die Arbeiten auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft wurden und das Ergebnis positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so werden sie auf Kosten des Eigentümers erneut ausgehoben. Der Eigentümer reicht bei der Gemeinde einen Anschlussplan gemäss Ausführung ein.

³ Die Schächte und Leitungen bis zum Sammelkanal müssen auf Kosten der Eigentümer durch den Geometer aufgenommen und ins GIS eingetragen werden.

²⁴ Die Gemeinde kann zu Lasten des Eigentümers Videokontrollen und Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

⁴⁵ Mit der Kontrolle der Abwasseranlagen oder Ausrüstungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von unzulänglicher Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Eigentümer nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Artikel 43

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der öffentlichen Anlagen. Durch sie werden sämtliche Fixkosten der Abwasseranlagen, d.h. alle mit den Anlagen verbundenen Aufwände (Abschreibung und Zinsen) gedeckt. Sie trägt der potenziellen Nutzung der Kanalisation, der Regenabwassersammelkanäle und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Rechnung.

² Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken im Bereich öffentlicher

Kanalisationen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.
Der Tarif für die Grundgebühr beträgt höchstens CHF ~~0.25~~ 0.30 pro m2 gebührenrelevante Fläche, mindestens jedoch CHF 40.00.

Artikel 46

¹ Die Grundgebühr gemäss Art. 45 wird um 50% reduziert, wenn entweder nur Schmutzwasser oder nur nicht verschmutztes Regen- und Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

² Für Gebäude respektive Dachflächen, welche nicht über private Leitungen oder Drainagen an die öffentliche Kanalisation oder einen Vorfluter angeschlossen sind, werden keine Grundgebühren für nicht verschmutztes Regen- und Abwasser erhoben.

Reduktion der Grundgebühr ausserhalb der Bauzone

Artikel 48

¹ Die Betriebsgebühr beträgt höchstens CHF ~~1.70~~ 2.00 pro m3 verbrauchte Wassermenge gemäss Zähler (Lieferant Gemeinde) (= Summe aller Wasserzähler, d.h. Trinkwasser, Meteorwassertank, Quellen, usw.), welche in die öffentlichen Kanalisationsanlagen abgeleitet wird.

² Wer das Wasser nicht oder nur teilweise (z.B. Regenwassernutzung) aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, es jedoch in die öffentliche Kanalisation ableitet, hat die zur Ermittlung des gesamten Wasserbrauchs erforderlichen Wasserzähler (Lieferant Gemeinde), auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Gemeinde einbauen zu lassen. Falls nicht der gesamte Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, bestimmt der Gemeinderat auf Grund gleichwertiger Situationen einen minimalen Verbrauch pro Einwohner. ~~Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, bei Regenwassernutzung oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung verantwortlich.~~ Bei Streitfällen kann er eine Mengemessung zulasten des Benutzers anordnen.

³ Die Betriebsgebühr wird für alle angeschlossenen Liegenschaften erhoben.

Betriebsgebühr
a) Allgemeine Gebühr

Artikel 51

a) Fälligkeit Anschlussgebühr;

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

b) Fälligkeit Vorzugslast;

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz möglich ist.

c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

~~[‡] Für die wiederkehrenden Gebühren wird eine Akontozahlung verlangt.~~

^{2‡} Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

^{2‡} Die jährliche Abrechnung der Betriebsgebühr erfolgt aufgrund des Zählerstandes.

Erhebung

Das Reglement wurde gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes am 27. Juli 2022 dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet. Die Empfehlungen des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich beim Bericht des Preisüberwachers um **eine Empfehlung** handelt. Falls die Gemeinde der Empfehlung nicht folgt oder nicht folgen kann, hat die Gemeinde ihren abweichenden Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen (Art. 14, Abs.2 PüG).

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Schmitten unter Punkt 3, vorzugsweise nachträglich die Vorzugslast statt einer Grundgebühr von nicht bebauten Liegenschaften zu erheben. Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr festhalten, ist eine solche nur an Eigentümer, welche keine Vorzugslast bezahlt haben, zu erheben und diese auf höchstens 70% der nach erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühren festzulegen.

Sowie beim Grundgebührenmodell mit bauzonengewichteten Grundstückflächen sind die jährlichen Gebühren in der Höhe des auf Grund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.

Im Weiteren empfiehlt der Preisüberwacher sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an den Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

Grundgebühr:

Die Verrechnung einer Vorzugslast von 70% der voraussichtlichen Anschlussgebühren wurde im Rahmen der Überarbeitung des Reglements im Jahre 2018 geprüft. Gemäss Gewässergesetz (GewG), Artikel 41, Absatz 2, muss bei den Anschlussgebühren für bebaute Grundstücke der ganze Betrag erhoben werden. Bei nicht überbauten, jedoch anschliessbaren Grundstücken wird eine Vorzugslast erhoben, die höchstens 70% der Anschlussgebühren beträgt. In der Vergangenheit wurde mit wenigen Ausnahmen keine Vorzugslast auf Grundstücke in der Bauzone verrechnet. Eine Verrechnung der Vorzugslast würde aus Sicht des Gemeinderates eine erhebliche finanzielle Belastung für die Eigentümer der Parzellen darstellen. Aus diesem Grund wird im Abwasserreglement unter Artikel 40, Absatz 4, festgelegt, dass für vor Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen keine Vorzugslast erhoben wird.

Gewässergesetz (GewG)

Art. 42 Gemeindegebühren – Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr dient der Finanzierung:

- a) der Fixkosten für den Werterhalt der Abwasseranlagen (Abschreibung, Zinsen und Spezialfinanzierung);
- b) der Kosten für die im GEP vorgesehenen Abwasseranlagen (Groberschliessung).

² Bei bestehenden Abwasseranlagen wird die Gebühr aufgrund ihrer Lebensdauer und des aktuellen Ersatzwertes gemäss GEP berechnet.

³ Für die Abwasseranlagen, die noch gebaut werden müssen, wird die Gebühr aufgrund der im GEP vorgesehenen Planung bestimmt; sie muss so festgelegt werden, dass die Baukosten gedeckt werden können.

⁴ Die Gebühr dient ausschliesslich der Finanzierung der Aufwendungen nach Absatz 1; die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen zu mindestens 60 % gedeckt sein.

Gemäss Art. 42 GewG dienen die Grundgebühren der Finanzierung der Fixkosten für die Wert-erhaltung der Abwasseranlagen (Abschreibung, Zinsen und der Spezialfinanzierung) sowie die Kosten für die im GEP vorgesehen Abwasseranlagen (Groberschliessungen).

Das Amt für Umwelt (AfU) hat uns bei der Vorprüfung des Reglements im Jahre 2017 explizit darauf hingewiesen, dass sich die Grundgebühren auf Grundstücke, die sich innerhalb der Bauzone befinden und auf angeschlossene, bebaute Grundstücke, die sich ausserhalb der Bauzone befinden beziehen. Auch das Musterreglement des Kantons hält unter Artikel 38, Abs.2, Folgendes fest:

² Sie wird bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern angeschlossener oder anschliessbarer Grundstücke im Bereich öffentlicher Kanalisationen erhoben.

Da alle Grundstücke in der Bauzone im Minimum eine Groberschliessung aufweisen, muss gemäss dieser Definition die Grundgebühr auf alle Grundstücke in der Bauzone verrechnet werden und dies unabhängig, ob diese bebaut sind oder nicht. Ausserhalb der Bauzone werden die Grundgebühren nur auf Grundstücken, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, verrechnet. Somit verrechnet die Gemeinde nur dort Grundgebühren, wo sie bereits investiert hat und die Fixkosten trägt.

Die Empfehlung beim Grundgebührenmodell, die jährlichen Gebühren in der Höhe des auf Grund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, widerspricht demzufolge dem Grundsatz, dass die Gebühren zur Finanzierung der Fixkosten dienen. Die Abwasseranlagen werden beim Bau auf Grund der maximal möglichen Ausnutzung dimensioniert, demzufolge sind die Grundgebühren auf das gesamte Potenzial zu berechnen.

Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen am bestehenden Gebührenmodell fest. Wir sind überzeugt, dass die Berechnung der Grundgebühren auf der Basis der Grundstücksfläche, der Geschossflächenziffer und dem Zonenfaktor dem Verursacherprinzip entspricht und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstösst.

Die Empfehlung sicherzustellen, dass der Kanton sowie die Gemeinde ihren Anteil an den Kosten der Strassenentwässerung bezahlen, kann wie folgt beantwortet werden:

Die Strassenentwässerung, d.h. die Einlaufschächte und Abwasserleitungen der Strassenentwässerung werden in der Rechnungslegung unter den Konten der Gemeindestrassen geführt. Zudem werden vor allem ausserhalb der Bauzone Regenwasser von Grundstücken in die Strassenentwässerung abgeleitet. Eine absolute Trennung der Finanzierung ist deshalb nicht möglich. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass die angewendete Gebührenerhebung bestmöglich dem Verursacherprinzip entspricht und hält deshalb an dieser Praxis fest.

Anlässlich der Gemeindeversammlung wird nicht über die Genehmigung des Abwasserreglements abgestimmt, sondern lediglich über die **Genehmigung der Anpassung beziehungsweise Ergänzung der aufgeführten Artikel.**

DER GEMEINDERAT BEANTRAGT:

Genehmigung der Anpassung respektive Ergänzung der Artikel des Abwasserreglements.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat
Gemeinde Schmitten
F.X. Müllerstrasse 6
3185 Schmitten

Per E-Mail: thomas.baeriswyl@schmitten.ch

Aktenzeichen: PUE-331-298

Ihr Zeichen:

Bern, 12. Oktober 2022

Empfehlung zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement und zu den aktuellen Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 27.07.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserentsorgungsreglements zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Schmitten verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-4D8C3401/43

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 27.07.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Entwurf Abwasserreglement
- Kostenberechnungen
- Simulation der Abwasserrechnung
- Berechnungsbeispiele
- Jahresrechnung 2021

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Schmitten erhebt folgende Gebühren:

Mengenpreis: CHF 1.46/m³

Grundgebühr (pro m² gebührenrelevante Fläche): CHF 0.14.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Schmitten eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

Die Gebühreneinnahmen werden als nicht missbräuchlich qualifiziert.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Problematisch in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leistungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, sind die diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Kostenabgrenzung in der Regel erfüllt. Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung des Preisüberwachers berücksichtigt wird.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 wurden von den Kantonen zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche

Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weist nebst einem Konto «Unterhalt Infrastruktur» ein Konto «Netzerweiterungen» und ein Konto «Planung Massnahmen GEP» aus. Dies lässt vermuten, dass Ersatzinvestitionen in die laufende Rechnung getätigt werden. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen, insbesondere Leitungersatz/-erneuerungen sowie Netzerweiterungen und Projektierungskosten weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Schmitten, Ersatzinvestitionen, Netzerweiterungen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle – auch die nicht aktivierten Investitionen – über das Konto «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung Werterhalt» zu finanzieren. Die «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung Werterhalt» sollte nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dienen, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

In Art. 44 des geplanten Abwasserreglements ist vorgesehen, die Grundgebühr auch bei noch nicht an die öffentlichen Kanalisationen angeschlossenen aber anschliessbaren, in der Bauzone gelegenen Grundstücken zu erheben. Der Preisüberwacher ist sehr kritisch, was die Anwendung einer solchen Gebühr angeht und spricht sich im Falle der Gemeinde Schmitten eher für eine nachträgliche Erhebung der Vorzugslast (70 % der einmaligen Anschlussgebühr) aus. Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr für noch nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen aber anschliessbaren in der Bauzone gelegenen Grundstücken festhalten, ist ausnahmsweise und sinngemäss eine Grundgebühr – und zwar ausschliesslich für Eigentümer, die keine Vorzugslast bezahlt haben – in der Höhe von höchstens 70 % der nach tatsächlich erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühr vertretbar. Dabei ist insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten darauf zu achten, dass die Gebühr verhältnismässig, im Vergleich zum Wert des entsprechenden Baulandes bleibt.

2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des

Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer störenden Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Flächenbasierte Berechnungsmethoden können Betriebe mit großen Flächen (wie Lagerhallen, Garagen, Scheunen oder Kinos) stark benachteiligen, da diese Gebühren zahlen müssten, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. Es kann daher vorkommen, dass zwei Betriebe trotz unterschiedlicher Nutzung gleiche Gebühren bezahlen müssen, was nicht mit dem Verursacherprinzip vereinbar ist.

Um zu vermeiden, dass gewisse Parzellen mit sehr hohen Gebühren belastet werden, muss im Reglement eine Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, für den Fall, dass wesentlich mehr bezahlt werden muss als für eine identische Liegenschaft ausserhalb der Bauzone. Da die Gemeinde ein Modell mit theoretischen Referenzfiguren gewählt hat, welche im Einzelfall mit den effektiven Werten verglichen werden können, kann die Grundgebühr auch direkt mit den effektiven Geschossflächen beschränkt werden.

Der Preisüberwacher erachtet eine Gebührenanpassung an die effektiven Verhältnisse unter folgenden Voraussetzungen als angemessen:

- bei Grundstücken bis zu 1000 m² ab einer Abweichung von 20 %.
- bei Grundstücken von mehr als 1000 m² ab einer Abweichung von 10 %.

Dank dieser Regelung können die problematischen Aspekte des obengenannten Gebührenmodells ausgeglichen werden. Dies erfordert jedoch eine klar verständliche Darstellung der Berechnungsmethode der Grundgebühr (anhand konkreter Beispiele), so dass die Grundeigentümer erkennen können, ob ein Begehren um Anpassung möglich ist.

Die Gemeinde erhebt zudem keine Regenwassergebühren für Strassen. Damit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, eine Regenwassergebühr für grössere entwässerte Flächen zu erheben und dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schmitten:

- **Ersatzinvestitionen, Netzerweiterungen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen bzw. alle Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung Werterhalt» zu finanzieren.**
- **Vorzugsweise nachträglich die Vorzugslast anstatt eine Grundgebühr von nicht bebauten Liegenschaften zu erheben.**
 - **Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr festhalten, ist eine solche nur von Eigentümern, die keine Vorzugslast bezahlt haben, zu erheben. Die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, ist auf höchstens 70 % der nach effektiv erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühr festzulegen.**
- **Beim Grundgebührenmodell mit bauzonengewichteten Grundstückflächen die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.**
- **Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Schmitten den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.

Traktandum 6:
Wasser;
 Trinkwasserreglement; Teilrevision; Genehmigung

Das Trinkwasserreglement der Gemeinde Schmitten wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. April 2018 genehmigt und trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen in den letzten Jahren, möchten wir einige Artikel des Reglements anpassen. Es handelt sich bei den Anpassungen vor allem um Präzisierungen in Bezug auf die Handhabung.

Der Maximalbetrag für die Betriebsgebühr pro m³ bezogenen Wasser gemäss Wasserzähler wird auf Grund der Unsicherheit der notwendigen Massnahmen in Bezug der Belastung des Trinkwassers durch Chlorothalonil von CHF 1.40 auf CHF 2.00 angehoben. Zurzeit werden CHF 1.17 pro m³ verrechnet.

Um den administrativen Aufwand zu verringern, möchten wir bei den wiederkehrenden Gebühren auf Akontozahlungen verzichten.

Folgende Artikel werden angepasst beziehungsweise ergänzt (Änderungen in rot):

Artikel 14

Leitungsnetz,
Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Erschliessungsleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen (**private Installationen**).

Artikel 17

Hydranten, Schieber

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihren Grundstücken zu dulden. **Für das Erstellen von Hydranten werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Bau verursachten Schaden.**

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

Artikel 23

Installation

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Erschliessungsleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind wenn möglich zu vermeiden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist wenn möglich direkt an der Erschliessungsleitung ein Absperrschieber einzubauen. Die Gemeinde bestimmt den Standort des Absperrschiebers. Er muss jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer **einzumessen durch den Geometer einzumessen und ins GIS einzutragen.**

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 28).

Artikel 36

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen vollständig unabhängig vom Gemeindefnetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindefwasser und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

³ **Für mengenmässige Abrechnungen dürfen nur Zähler der Gemeinde installiert werden.**

Artikel 37

¹ Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² **Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Kosten allfälliger Grundwasserschutz zonen und Durchleitungsrecht usw. gedeckt werden.**

Artikel 52

Eine Betriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben; sie beträgt maximal CHF ~~1.40~~ 2.00 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Artikel 55

a) Fälligkeit Anschlussgebühr;

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

b) Fälligkeit Vorzugslast;

Die Vorzugslast wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen und Grauwasser

Eigenwirtschaftlichkeit

Betriebsgebühr

Erhebung

c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

~~¹ Für die wiederkehrenden Gebühren wird eine Akontozahlung verlangt.~~

¹ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

² Die jährliche Abrechnung der Betriebsgebühr erfolgt aufgrund des Zählerstandes.

Das Reglement wurde gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes am 27. Juli 2022 dem Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet. Die Empfehlungen des Preisüberwachers werden auf den nachfolgenden Seiten publiziert.

Wir weisen Sie darauf hin, dass es sich beim Bericht des Preisüberwachers um **eine Empfehlung** handelt. Falls die Gemeinde der Empfehlung nicht folgt oder nicht folgen kann, hat die Gemeinde ihren abweichenden Entscheid in der Veröffentlichung zu begründen (Art. 14, Abs.2 PüG).

Unter Punkt 3 empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schmiten, vorzugsweise nachträglich die Vorzugslast statt einer Grundgebühr von nicht bebauten Liegenschaften zu erheben. Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr festhalten, ist eine solche nur an Eigentümer, welche keine Vorzugslast bezahlt haben, zu erheben und diese auf höchstens 70% der nach erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühren festzulegen. Im Weiteren wird empfohlen, das Gebührenmodell durch ein in Punkt 2.6 erwähntes Modell zu ersetzen.

Grundgebühr

Die Finanzierung der Trinkwasserinfrastrukturen, respektive die Finanzierung über die jährlichen Grundgebühren, werden im Gesetz über das Trinkwasser (TWG) unter Artikel 32, welcher folgendermassen lautet, geregelt:

Art. 32 Finanzierung – Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr dient der Finanzierung:

- a) der Fixkosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen (Abschreibung, Zinsen und Spezialfinanzierung);
- b) der Kosten für die im PTWI vorgesehenen Trinkwasserinfrastrukturen (Groberschliessung).

² Bei bestehenden Trinkwasserinfrastrukturen wird die Gebühr aufgrund ihrer Lebensdauer und des gegenwärtigen Ersatzwertes gemäss PTWI berechnet.

³ Für die Trinkwasserinfrastrukturen, die noch gebaut werden müssen, wird die Gebühr aufgrund der Planung nach PTWI bestimmt; sie muss so festgelegt werden, dass die Baukosten gedeckt werden können.

⁴ Die Gebühr wird für eine Spezialfinanzierung verwendet, die ausschliesslich der Finanzierung der Aufwendungen nach Absatz 1 dient; die Beträge nach den Absätzen 2 und 3 müssen zu mindestens 50%, dürfen aber höchstens zu 100 % gedeckt sein.

Gemäss Art. 32 TWG dienen die Grundgebühren demzufolge dazu, die Fixkosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastruktur zu decken. Laut Trinkwasserreglement, Artikel 49, wird bei angeschlossenen Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, eine jährliche Grundgebühr erhoben. Gemäss dieser Definition werden Grundgebühren nur auf erschlossene Grundstücke erhoben. Das heisst, im Minimum die Groberschliessung für die Parzellen ist erstellt, und es wurden explizit Leitungen für dieses

Grundstück erstellt oder so dimensioniert, dass das Grundstück jederzeit auf die im Baureglement festgelegte Ausnutzung bebaut werden kann.

Wie oben erwähnt, dienen die Grundgebühren dazu, die Fixkosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastruktur zu decken. Der Werterhalt der Trinkwasserinfrastruktur wird auf der Basis des Wiederbeschaffungswert und ihrer Lebensdauer berechnet. Leitungen müssen unabhängig ihrer Benutzung nach Ablauf der Lebensdauer ersetzt werden.

Gebühren müssen nach dem Verursacherprinzip berechnet werden. Die Verrechnung einer Grundgebühr auf anschliessbare Grundstücke in der Bauzone entspricht aus den oben aufgeführten Gründen dem Verursacherprinzip.

Bei der Vorprüfung des Reglements bei den kantonalen Behörden hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW festgehalten, dass die Grundgebühren auf das volle Potenzial zu erheben sind. Auch das Musterreglement des Kantons hält unter Artikel 41, Jährliche Grundgebühr, Absatz 1 fest: Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Die Verrechnung einer Vorzugslast von 70% der voraussichtlichen Anschlussgebühren wurde im Rahmen der Überarbeitung des Reglements im Jahre 2018 geprüft. Anschlussgebühren müssen gemäss Trinkwasserregesetz TWG, Artikel 29, auf das gesamte Potenzial der Grundstücke berechnet werden. In der Vergangenheit wurde mit wenigen Ausnahmen keine Vorzugslast auf Grundstücke in der Bauzone verrechnet. Eine Verrechnung der Vorzugslast würde aus Sicht des Gemeinderates eine erhebliche finanzielle Belastung für die Eigentümer der Parzellen darstellen. Aus diesem Grund wird im Trinkwasserreglement unter Artikel 46, Absatz 4, festgelegt, dass für vor Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen keine Vorzugslast erhoben wird.

Aus den oben aufgeführten Gründen hält der Gemeinderat an der Verrechnung der Grundgebühren auf nicht bebaute, aber anschliessbare Grundstücke in der Bauzone fest und verzichtet weiterhin auf die Erhebung der Vorzugslast auf vor Inkrafttreten des Reglements einzonierte Parzellen.

Gebührenmodell

Grundgebühren müssen gemäss Trinkwassergesetz TWG, Artikel 29, auf das gesamte Potenzial der Parzelle erhoben werden. Das Musterreglement des Kantons sieht unter Variante A vor, die Grundgebühren auf Grund der anrechenbaren Grundstückfläche und der Geschossflächenziffer der entsprechenden Bauzone zu berechnen. Diese Vorgabe wurde durch die Gemeinde angewendet. Um den verschiedenen Bauzonen und deren Nutzung besser Rechnung zu tragen, wird die Geschossflächenziffer pro Bauzone mit einem Zonenfaktor multipliziert (vergleiche Anhang 1 zum Trinkwasserreglement). So wird dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung Rechnung getragen.

Ausserhalb der Bauzone wird die Grundgebühr auf die kumulierte Grundfläche der Gebäude, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor von 2,5 verrechnet. Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beträgt der Gewichtungsfaktor 1.5. Somit wird auch hier dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung Rechnung getragen.

Die empfohlenen Modelle können bei einer Beibehaltung der Grundgebührenberechnung wie im Reglement vorgesehen nicht oder nur beschränkt angewendet werden. Zudem müssten dann zusätzlich zu den Grundgebühren, Gebühren für den Löschschutz für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss verrechnet werden.

Der Gemeinderat hält aus diesen Gründen am bestehenden Gebührenmodell fest. Wir sind überzeugt, dass die Berechnung der Grundgebühren auf der Basis der Grundstückfläche, der Geschossflächenziffer und dem Zonenfaktor dem Verursacherprinzip entspricht und nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstösst.

Zum Schluss möchten wir noch festhalten, dass der Preisüberwacher unter Punkt 2.3, Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen, festhält, dass er die aktuellen Gebühreneinnahmen als nicht missbräuchlich qualifiziert.

Anlässlich der Gemeindeversammlung wird nicht über die Genehmigung des Trinkwasserreglements abgestimmt, sondern lediglich über die **Genehmigung der Anpassung beziehungsweise Ergänzung der aufgeführten Artikel.**

Der Gemeinderat beantragt:

Genehmigung der Anpassung respektive Ergänzung der Artikel des Trinkwasserreglements.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern PUE; POST CH AG

An den Gemeinderat
Gemeinde Schmitten
F.X. Müllerstrasse 6
3185 Schmitten

Per E-Mail: thomas.baeriswyl@schmitten.ch

Aktenzeichen: PUE-331-298

Ihr Zeichen:

Bern 12. Oktober 2022

Empfehlung zum geplanten Wasserversorgungsreglement und zu den aktuellen Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 27.07.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Schmitten verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 27.07.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Entwurf Trinkwasserreglement
- Kostenberechnungen
- Simulation der Wasserrechnung
- Berechnungsbeispiele
- Jahresrechnung 2021

2.2 Aktuelle Gebühren

Die Gemeinde Schmitten erhebt folgende Gebühren:

Mengenpreis: CHF 1.17/m³

Grundgebühr (pro m² gebührenrelevante Fläche): CHF 0.12.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Schmitten eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

Die aktuellen Gebühreneinnahmen werden als nicht missbräuchlich qualifiziert.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Problematisch in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, sind die diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Kostenabgrenzung in der Regel erfüllt. Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung des Preisüberwachers berücksichtigt wird.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 wurden von den Kantonen zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen vorgegeben. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist nebst dem Konto «Unterhalt Wassernetz» ein Konto «Netzerweiterungen» aus. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen, insbesondere Leitungsersatz/-erneuerungen bzw. Netzerweiterungen und Projektierungskosten weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Schmitten, Ersatzinvestitionen, Netzerweiterungen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen bzw. alle – auch die nicht aktivierten Investitionen – über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren. Die «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» sollte nicht nur zur Deckung von Abschreibungen dienen, sondern auch zur Finanzierung werterhaltender Massnahmen, die aufgrund der Aktivierungsgrenze direkt in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

In Art. 49 des geplanten Trinkwasserreglements ist vorgesehen, die Grundgebühr auch bei noch nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen aber anschliessbaren, in der Bauzone gelegenen Grundstücken zu erheben. Der Preisüberwacher ist sehr kritisch, was die Anwendung einer solchen Gebühr angeht und spricht sich im Falle der Gemeinde Schmitten eher für eine nachträgliche Erhebung der Vorzugslast (70 % der einmaligen Anschlussgebühr) aus. Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr für noch nicht an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen aber anschliessbaren in der Bauzone gelegenen Grundstücken festhalten, ist ausnahmsweise und sinngemäss eine Grundgebühr – und zwar ausschliesslich für Eigentümer, die keine Vorzugslast bezahlt haben – in der Höhe von höchstens 70 % der nach tatsächlich erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühr vertretbar. Dabei ist insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten darauf zu achten, dass die Gebühr verhältnismässig, im Vergleich zum Wert des entsprechenden Baulandes bleibt.

2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Flächenbasierte Berechnungsmethoden können Betriebe mit grossen Flächen (wie Lagerhallen, Garagen, Scheunen oder Kinos) stark benachteiligen, da diese Gebühren zahlen müssten, die in einem deutlichen Missverhältnis zu den erhaltenen Leistungen stehen. Es kann zudem vorkommen, dass zwei Betriebe für dieselbe Dienstleistung mit vergleichbaren Kosten sehr unterschiedliche Gebühren zahlen müssen, was nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar ist.

Wir stellen fest, dass Art. 41 des Musterreglements über die Trinkwasserverteilung des Kantons Freiburg¹ den Gemeinden die Möglichkeit bietet, eine Grundgebühr aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q3; Variante B)² oder aufgrund der installierten Belastungswerte (loading units LU; Variante C)³ zu bemessen.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1 «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Schmiten, für die Bemessung der Grundgebühr kein auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhendes, sondern eines der obengenannten Modelle anzuwenden.

¹ Abrufbar auf <https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/gemeinden/gemeindereglemente>

² Wenn die Einnahmen durch die Grundgebühr gemäss Variante B 50 % der gesamten jährlichen Einnahmen übersteigen, empfiehlt der Preisüberwacher, eine Gebühr pro Wohnung einzuführen und zugleich die Gebühr pro Zähler proportional zu senken. Mit diesem Ansatz kann dem Grundsatz der Gleichbehandlung besser entsprochen werden und die Erhebung übermässiger Gebühren bei Einfamilienhäusern vermieden werden.

³ Es wird empfohlen, die Gebühr pro Wohnung nach Wohnungsgrösse zu differenzieren, sobald die Gebühr den Preis von 50 m³ Wasserkonsum übersteigt.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Schmitten:

- **Ersatzinvestitionen, Netzerweiterungen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen bzw. alle Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren.**
- **Vorzugsweise nachträglich die Vorzugslast anstatt eine Grundgebühr von nicht bebauten Liegenschaften zu erheben.**
 - **Sollte die Gemeinde an der Grundgebühr festhalten, ist eine solche nur von Eigentümern, die keine Vorzugslast bezahlt haben, zu erheben. Die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, ist auf höchstens 70 % der nach tatsächlich erfolgtem Anschluss geschuldeten Grundgebühr festzulegen.**
- **Das Grundgebührenmodell durch ein in Punkt 2.6 erwähntes Modell zu ersetzen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Schmitten den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.

Traktandum 7: Gemeindeeigene Bauten

Schulhaus Orange; Photovoltaikanlage und Dachsanierung; Genehmigung Projekt und Kredit

Rund 40 Prozent des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen der Schweiz fallen im Gebäudebereich an. Ein Wert, der nicht nur den Kanton Freiburg dazu bewogen hat, eine Pflicht für Solaranlagen bei Neubauten einzuführen.

Die Energiestadt Sensebezirk hat sich zum Ziel gesetzt bis im Jahr 2025 mindestens die Hälfte des Stromverbrauchs der Gemeindegebäude mit einheimischer Elektrizität von hoher Qualität (z.B. naturemade star) oder aus gemeindeeigenen Photovoltaikanlagen abzudecken.

Die Gemeinde Schmitten möchte auf dem Schulhaus Orange eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 77.6 kWp montieren. Die Hauptverteilung und Stromeinspeisung der Schulhäuser Rot und Gelb sowie für das Haus Braun befindet sich im UG des Schulhauses Orange. Somit kann der Strom zu einem grossen Teil für den Eigenverbrauch produziert werden.

Der jährliche Stromverbrauch des Standorts beläuft sich auf 132'000 kWh. Mit der geplanten PV-Anlage können jährlich rund 76'000 kWh produziert werden.

Die Hauptverteilung aus den 1970 Jahren muss den neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst werden.



Dachsanierung:

Die Flachdächer des Gebäudes wurden anlässlich der Sanierung im Jahre 2002 saniert. Das Dach Nr. 1 wurde damals zusätzlich isoliert, so dass ein U-Wert von 0.227 W/m²K besteht. Bei diesem Dach wird die Abdichtung saniert und eine Absturzsicherung montiert. Beim Dach Nr. 2 muss zusätzlich zur Abdichtung eine Isolationsschicht angebracht werden, um einen U-Wert 0.237 W/m²K zu erreichen. Auch wird für die PV-Anlage eine Absturzsicherung benötigt.

Kosten:

Photovoltaikanlage und Dachsanierung	Fr.	320'000.00
--------------------------------------	-----	------------

Folgekosten:

Verzinsung 2%	Fr.	6'400.00
Amortisation 5%	Fr.	16'000.00

Der Gemeinderat beantragt:

Zustimmung zum Projekt Schulhaus Orange, Photovoltaikanlage und Dachsanierung und Genehmigung des notwendigen Kredits von Total Fr. 320'000.00

TRAKTANDUM 8: Mehrzweckverband Sensebezirk Genehmigung der Statuten

In den vergangenen Jahren hat sich das institutionelle Bild des Kantons stark verändert. Durch die zahlreichen Zusammenschlüsse sank die Zahl der Gemeinden in den letzten 50 Jahren von 278 im Jahr 1971 auf 126 im Jahr 2022 (im Sensebezirk von 19 auf 15). Gleichzeitig hat sich die Zusammenarbeit auf überkommunaler Ebene sehr stark verstärkt. Die 15 Sensler Gemeinden sind heute in unterschiedlicher Zusammensetzung in mehr als 15 Gemeindeverbänden oder überkommunalen Institutionen vertreten. In den nächsten Jahren müssen weitere Aufgaben gemeindeübergreifend gelöst werden. In der Folge müssten bestehende Verbände erweitert oder neue Verbände gegründet werden. Neben den immer komplexeren Dossiers auf Gemeindeebene, müssen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte dadurch viele zusätzliche zeitintensive Aufgaben auf regionaler Ebene übernehmen. Das Milizsystem kommt an seine Grenzen. Auf Grund dieser Tatsachen beschäftigen sich die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der 15 Sensler Gemeinden seit drei Jahren mit der Planung einer neuen Organisation, um diese vielfältigen und heterogenen Aufgaben auch in Zukunft effizient erfüllen zu können. Verschiedene Analysen haben aufgezeigt, dass die Gründung eines neuen Mehrzweckverbandes für die nächsten Jahre die beste Lösung sein wird. Unter dem Dach eines neuen Verbandes sollen die drei bestehenden Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in Zukunft als eigenständige Direktionen ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Arbeit wird durch diese neue Organisation nicht kleiner, jedoch können zukünftige Investitionsprojekte zeitlich und finanziell besser koordiniert werden und der gemeinsame Finanzplan des Mehrzweckverbandes den Gemeinden als Führungsinstrument dienen. Mit einer umfassenden an die Gemeinden, aber insgesamt alle Senslerinnen und Sensler, gerichtete Kommunikation, sollen die gemeindeübergreifenden Aufgaben besser bekannt aber vor allem viel transparenter gemacht werden.

Der einstimmige Vorschlag der Sensler Gemeindeexekutiven ist es, den neuen «Mehrzweckverband Sensebezirk» auf den 1. Januar 2023 zu gründen und im nächsten Jahr vorerst die Aufgaben der Feuerwehr auf Bezirksebene zu integrieren. In den nächsten zwei Jahren sollen die Aufgaben der bisherigen Gemeindeverbände «Region Sense», «Gesundheitsnetz Sense» und «Orientierungsschule Sense» in den Mehrzweckverband Sensebezirk überführt werden.

Organigramm des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

Die neuen Strukturen des Verbandes bieten die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu integrieren, die Belastung der Gemeinderäte zu reduzieren, transparent gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu sein, sowie Synergien zu nutzen und noch professioneller die übertragenen Aufgaben zu bewältigen.

Die aktuellen Verbände werden als Direktionen in die neue Struktur des Mehrzweckverbandes überführt. Bereits ab 1. Januar 2023 wird die Feuerwehr gemäss dem neuen Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung (BBHG) regionalisiert und als neue Direktion Feuerwehr Sense in den Mehrzweckverband Sensebezirk integriert. Durch die Einführung einer Stabstelle können die Geschäftsstellen entlastet und bei einheitlichen Themen wie Finanzen oder Kommunikation Synergien genutzt werden.

Die Betriebskosten des neuen Verbandes liegen im aktuellen Rahmen der Kosten der bisherigen Verbände. Neue Themen und Aufgaben, vorgeschrieben oder gewünscht, können im Verband aufgenommen und bearbeitet werden.

Zu den einzelnen Kapitel der Statuten

3.1. Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Um eine gute Übersichtlichkeit zu gewährleisten, sind die Statuten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bewusst schlank verfasst worden. Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im neuen Verband vertreten. Der Zweck des Verbandes wird breit gefasst, um alle aktuellen und zukünftigen Themen bearbeiten zu können. Der Mehrzweckverband Sensebezirk stellt die professionellen Strukturen auch den Gemeinden zur Verfügung und bietet diese mindestens zum Selbstkostenpreis an.

3.2. Kapitel B: Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Verbandes (unter Vorbehalt von Referendum und Initiative). Der Vorstand ist das Exekutivorgan, das mittels Delegation über gewisse Kompetenzen verfügt, insbesondere finanzieller Natur. Gemeindeverbände müssen eine Finanzkommission einsetzen, die unter anderem den Finanzplan, das Budget, die Kredite und Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen prüft.

3.3. Kapitel C: Politische Rechte

Um die Wichtigkeit der politischen Rechte der Bevölkerung der Gemeinden des Sensebezirks und den Exekutivgremien (Gemeinderäte) auch im Zusammenhang mit dem neuen Mehrzweckverband zu betonen, werden diese Artikel nach vorne gestellt und nicht wie in den Musterstatuten unter dem 9. Kapitel Finanzen aufgelistet. Die Bevölkerung und die Exekutivgremien der Gemeinden erhalten wichtige Instrumente, um Entscheide der Delegiertenversammlung zu revidieren oder neue Ideen einzubringen. Die Anzahl der nötigen Unterschriften werden bei der Initiative und dem fakultativen Referendum aus diesem Grund bewusst tief angesetzt (1000 Aktivbürgerinnen und -bürger) weit unter den gesetzlichen Vorgaben (ein Zehntel aller Aktivmitglieder der Mitgliedgemeinden, aktuell über 3200 Unterschriften).

3.4. Kapitel D: Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden zusammen. Die Anzahl Stimmen pro Gemeinde wird nach der zivilrechtlichen Bevölkerung berechnet. Damit nicht eine Gemeinde die anderen überstimmen kann, darf keine Gemeinde die Hälfte der Stimmen oder mehr auf sich vereinen. Die Zahl der Delegierten pro Gemeinde wurde auf eins beschränkt, so bleibt die Belastung der Gemeinderäte minimal. In weiteren Artikeln werden die Bezeichnung der Delegierten und die Dauer des Mandats festgelegt. Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 116 GG) festgelegt. Aufgrund der besonderen Form des Verbandes wurden in den Statuten weitere Befugnisse hinzugefügt (Art. 13 Abs. 1 lit. d, e, f, k Statuten).

Gemäss Organigramm werden die bisherigen Verbände neu zu Direktionen im Verband (ähnlich den Direktionen des Staatsrats). Die politisch-strategische Führung übernehmen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in einem Direktorium. Der Präsident oder die Präsidentin des Direktoriums wird von der Delegiertenversammlung gewählt, die Mitglieder des Direktoriums durch den Vorstand (Art 17 lit. h Statuten). Zusätzlich werden in diesem Kapitel gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Einberufung, die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie die Funktionsweise der Delegiertenversammlung und das Protokoll geregelt.

3.5. Kapitel E: Vorstand

Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 111 Abs. 1 lit. f GG) schreibt vor, dass die Zusammensetzung des Vorstandes in den Statuten festgelegt wird. Auch die Vertretungen pro Gemeinde können anhand ihrer Funktion (Gemeindepräsident) festgelegt werden. Absatz 5 wurde eingeführt, damit eine Gemeinde, die als Beispiel die Präsidenten oder Präsidentinnen mehrerer Direktionen stellt, nicht zu viele Stimmen erhält. Mit der offenen Formulierung in lit. a müssen die Statuten bei Gemeindefusionen nicht angepasst werden. Wichtig ist, dass der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern besteht oder der Präsident / die Präsidentin einen zusätzlichen Stichtscheid erhält bei einer geraden Zahl. Die Befugnisse des Vorstandes sind im Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 GG) festgelegt. In diesem Artikel werden auf Grund der besonderen Form des Verbandes weitere Befugnisse hinzugefügt oder ergänzt (Art. 20 Abs. 1 Statuten). Das Gesetz über die Gemeinden (Art. 119 Abs. 5 GG) ermöglicht es dem Vorstand Entscheidungsbefugnisse zu delegieren, wenn die Statuten es vorsehen. Diese Möglichkeit wurde hier genutzt. Der Vorstand kann nicht allein vier Direktionen führen, deshalb werden Aufgaben delegiert und in allgemein verbindlichen Organisationsreglementen festgehalten.

3.6. Kapitel F: Direktionen

Politisch-strategisch werden die Direktionen durch ein Direktorium geführt an dessen Spitze der von der DV gewählte Präsident steht. Die Aufsicht über die Direktionen hat der Vorstand des Verbandes. Hier wird eine weitere strategische Ebene eingeführt. Die Aufgaben der Mitglieder des Direktoriums sind sehr vielfältig und verlangen teilweise ein spezifisches Wissen. Aus diesem Grund müssen nicht alle Mitglieder des Direktoriums Gemeinderäte sein. Damit das benötigte Fachwissen abgedeckt und die Direktion gut funktionieren, sind auch handlungsfähige Personen mit dem nötigen Fachwissen wählbar. Die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums müssen aber Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte sein, damit bleibt es ein politisches Gremium und die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden wird gewahrt. In den Reglementen der einzelnen Direktionen wird auf eine ausgewogene Vertretung zwischen Unter-, Mittel- und Oberland geachtet.

3.7. Kapitel G: Aufgaben der Direktionen

Der Gemeindeverband erfüllt mannigfaltige Aufgaben, die in diesem Kapitel weiter ausgeführt werden ergänzend zu Artikel 3 der Statuten, Zweck des Verbandes. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und wird in den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen detaillierter festgehalten. Die Aufgaben decken sich mit den bisherigen Aufgaben der Gemeindeverbände (Region Sense, Orientierungsschule Sense, Gesundheitsnetz Sense), den Aufgaben, die gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht den Gemeinden obliegen und weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgaben können durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung erweitert oder gestrichen werden (Änderungen der Statuten, Art. 13 Abs. 1 lit. m). Sie können auch per fakultativem Referendum von den Aktivbürgerinnen und Exekutivgremien abgelehnt werden.

In den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen der einzelnen Direktionen werden die Aufgaben detaillierter aufgeführt.

3.8. Kapitel H: Finanzen

In den bisherigen Verbänden wurde die Lastenverteilung einheitlich gehandhabt. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen übernommen. Der Betriebsaufwand und die Investitionen sollen weiterhin solidarisch finanziert werden. Eine Arbeitsgruppe überprüft auf Wunsch der Gemeinden die einzelnen Verteilschlüssel, da sich durch die Fusionen von Gemeinden die Anteile leicht verschoben haben.

Durch die von einer Mehrheit der Gemeinden beschlossene «Freiwilligkeit der Feuerwehr» entfallen bei den Finanzquellen die Feuerwehersatzabgaben. Folgende Argumente führten zu diesem Entscheid:

- 25 % der Bevölkerung finanzieren rund 69 % der Kosten der Feuerwehr.
- Da nur Dienstpflichtige zwischen 18 – 40 Jahren der Abgabepflicht unterstehen, müssen vor allem junge Familien und Personen mit geringeren Einkommen die Feuerwehr finanzieren.
- Die Deckung der Kosten der Feuerwehr mit den ordentlichen Steuern entspricht besser dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welches eine vertikale Steuergerechtigkeit bezweckt: Jedes Individuum soll im Verhältnis zu den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln an den Staatshaushalt beitragen.
- Die Kosten werden von der ganzen steuerpflichtigen Bevölkerung und nicht von einem definierten, relativ kleinen Personenkreis getragen.
- Administrative Entlastung der Gemeindeverwaltungen infolge Wegfalls der jährlich wiederkehrenden Befreiungsgesuche.
- Erleichterung der Einwohnerkontrollen und der Finanzabteilungen der Gemeinden durch den Wegfall der Erhebung und Rechnungsstellung sowie dem Inkasso der Ersatzabgabe.
- Die einzelnen Gemeinden haben keine Zuständigkeiten mehr, um eine eigene Feuerwehr zu unterhalten.
- Bei einer freiwilligen Feuerwehr beteiligen sich alle natürlichen und juristischen Personen an der Finanzierung.

Wie bereits erwähnt wurde die Lastenverteilung der Ausgaben in den bisherigen Verbänden einheitlich gehandhabt. Eine Ausnahme bildet der Gemeindeverband Orientierungsschule Sense. Der Kanton subventioniert neue Schulbauten. Die bisherige Regelung wurde übernommen und in Artikel 41 der Statuten festgehalten. Auch diese Lastenverteilung wird durch eine Arbeitsgruppe diskutiert werden. Da in den nächsten Jahren aber keine OS-Neubauten geplant sind, besteht kein dringender Handlungsbedarf.

Das Gesetz zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung schreibt vor, dass in den Statuten ein Artikel zu Sonderfonds für Fahrzeuge, Geräte und Material enthalten sein muss.

3.9. Kapitel I: Schlussbestimmungen

Die Austrittsbedingungen und die Bedingungen für die Auflösung des Verbandes sind im Gemeindegesetz (Art. 111 Abs. 1 lit. i und j GG) festgehalten und obligatorisch. Statutenrevisionen sind möglich und treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen wurden. Wesentliche Änderungen, die von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden ratifiziert werden müssen sind: Mitgliedgemeinden des Verbandes, Name und Zweck des Verbandes, Sitz, Vertretung der Gemeinden bei der Delegiertenversammlung, Einberufung Delegiertenversammlung, Zusammensetzung Vorstand, Finanzquellen und finanzielle Lastenverteilung, Beträge im fakultativen und obligatorischen Referendum, Austrittsbedingungen, Auflösungsregeln, weitere Organe, Erlass von allgemein-verbindlichen Reglementen, Konstituierung Delegiertenversammlung (Art. 111, 112, 114 Abs.2, 116 Abs. 1 und 121 Abs. 2 GG). Nur bei einer Änderung des Zwecks braucht es Einstimmigkeit unter den Gemeinden.

Die detaillierte Botschaft und die Statuten des Mehrzweckverbandes sind auf www.schmitten.ch unter Gemeindeversammlung und am Schalter der Gemeindeverwaltung einsehbar.

DER GEMEINDERAT BEANTRAGT:

Annahme der Statuten "Mehrzweckverband Sensebezirk".

DIVERSE MITTEILUNGEN

Der Gemeinderat informiert

Bauwesen

Es wurden folgende Gesuche behandelt:

- Achermann Stefan und Marina, Kirchweg 14, 3185 Schmitten;
Erstellen eines Gartenhauses, Parzelle 61
- Ackermann Stefan, Gwattstrasse 27, 3185 Schmitten;
Lamellenpergola 3.00m x 4.00m
(auf bestehende Garage), Parzelle 131
- Gemeinde Schmitten, F. X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten;
Aufstellen eines Materialcontainers
Bahnhofstrasse 4, Parzelle 57
- Gugler Gerhard, Pergolastrasse 34, 3185 Schmitten;
Ersatz der Elektroheizung durch eine Luft-Wasser Wärmepumpe Innen, Parzelle 1189
- Moser Bernhard, Oberstockerli 11, 3185 Schmitten;
Erstellen eines Sichtschutzes, Parzelle 334
- Physio Mico GmbH, Buchen 9, 3184 Wünnewil;
Einbau Trennwände und WC zur Nutzung als Physiotherapie.
Wirtshausplatz 1, Parzelle 1208
- Rappo Urs und Christa / Lehmann Manfred und Regula, Bagerstrasse, 3185 Schmitten;
Fahrzeugunterstand mit Zweiradgarage, Überdachung für gemeinsame Nutzung, Erweiterung Rückwand Fahrzeugunterstand als Sichtschutz, Bagerstrasse 11a und 11b, Parzellen 1351, 1466
- Roggo Iwan, Fillistorf 3, 3185 Schmitten;
Gartenhaus aufstellen,
Neuen Sichtschutz montieren, Parzelle 954
- Thüler Paul, Alpenweg 5, 3186 Düdingen;
Renz Beat und Tamara, Route de Chaffeiru 75, 1745 Lentigny;
Ersatz der bestehenden Ölheizung (Fernleitung) zu einer Sole/Wasser Wärmepumpe inkl. Erdsondenbohrung, Bodenmattstrasse 34, Parzelle 1411
- TOBA Schriften AG, Grand-Ferme 20, 3280 Murten;
Riedo Coiffure Schmitten / Steele erstellen
Bahnhofstrasse 13, Parzelle 165
- Valora Schweiz AG, Hofackerstrasse 40, 4132 Muttentz;
Neuanbringen von 1 Leuchtschrift «avec express»
Station 3a, Parzelle 1082

Gemeinde Schmitten

Sammelstelle Gwatt

Öffnungszeiten

November - März

Dienstag + Donnerstag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 08.30 - 11.30 Uhr

April - Oktober

Dienstag + Donnerstag, 14.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 08.30 - **14.00 Uhr**

Vor Feiertagen wird die Sammelstelle eine Stunde früher geschlossen.
An Feiertagen bleibt die Sammelstelle geschlossen.

Wettbewerb Dorfmärit Schmitten

Anzahl Teilnehmende: 166

Lösung: Zange 790 gr / Schlange 424 gr / Hammer 2'180 gr = Total 3'394 Gramm



1. Preis

Wider Yvar, Schlossmatte 29, 3185 Schmitten
3'453 gr (+ 59 Gramm)

2. Preis

Ziegler Gabriela, Kaisereggstrasse 16, 3185 Schmitten
3'333 gr (- 61 Gramm)

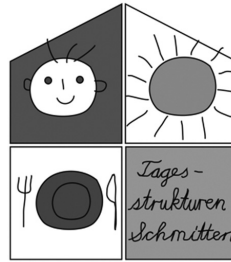
3. Preis

Bieri Hubert, Lanthen 33, 3185 Schmitten
3'330 gr (- 64 Gramm)

Das Organisationskomitee von «100 Jahre Gemeinde Schmitten» gratuliert den Gewinnern und wünscht Ihnen viel Spass beim Reisen und/oder Einkaufen.

Tagesstrukturen Schmitten

Nachmittag der offenen Tür ☺



Die Tagesstrukturen Schmitten eröffnen bald eine dritte Kitagruppe. Gerne laden wir Sie daher zum Nachmittag der offenen Tür ein am **Samstag, 26. November 2022 von 14.00 - 17.00 Uhr.**

Ort: Neue Kitagruppe **GELB**,
Gwattstrasse 6 in Schmitten.

Es sind alle herzlich willkommen – wir freuen uns auf Sie.

Team Tagesstrukturen Schmitten

Dorfmärit Schmitten



Herzlichen Dank!

Der 30. Schmittner Dorfmärit, und somit unsere Jubiläumsausgabe, gehört schon wieder der Vergangenheit an. Es war hoffentlich trotz gemischter Wetterverhältnisse für alle ein gelungener und zufriedener Anlass. Die 80 Marktstände und Unterhaltungsangebote sowie die Darbietungen auf der Kulturbühne haben dazu viel beigetragen.

Wir danken allen, die in irgendeiner Art beim diesjährigen Dorfmärit mitgewirkt haben, ganz herzlich. Ein besonderes Dankeschön gilt den Anwohner/innen der Kaisereggstrasse, den Bewohner/innen des Pflegeheimes Sonnmatt und der Seniorenwohnungen, welche an diesem Tag diverse Einschränkungen auf sich nehmen mussten. Dies ist keine Selbstverständlichkeit – ohne ihr Entgegenkommen wäre der Dorfmärit in dieser Form nicht durchführbar.

Wir freuen uns bereits heute auf den Dorfmärit 2023.

Alles Gute und bis zum nächsten Mal.

Verein Dorfmärit Schmitten

Stiftung St. Wolfgang

**FREIWILLIG
(etwas) ENGAGIERT
in einem Pflegeheim...**



Sehr geehrte Damen und Herren

Schon immer gibt es in Pflegeheimen Menschen, welche sich freiwillig engagieren...

Die Zeiten wandeln sich und der Mangel von Mitarbeiter:innen in der Pflege ist in aller Munde. Wir stimmen nicht ins allgemeine «Jammern» ein, sondern möchten etwas tun und u.a. unsere heutige Freiwilligenarbeit erweitern.

Es geht uns darum, den Heimbewohnenden die «Extra-Zeit» weiterhin zu bieten, welche im Alltag leider nicht mehr immer gewährleistet ist. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten in allen Bereichen der Stiftung. Egal wo Ihre kostbare Zeit hinfließt, sie wird immer in direkter oder indirekter Form bei den Heimbewohnenden sehr geschätzt ankommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Kontaktieren Sie uns unverbindlich; dies bei Karoline Bürger, stv Bereichsleiterin Personal, 026 492 69 07, Mo-Do (buerger.karoline@stwolfgang.ch). Oder lassen Sie sich von unserem Flyer (liegen in jedem Haus auf) oder unserer Homepage (www.stwolfgang.ch) inspirieren.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, beste Grüsse.

Stiftung St. Wolfgang

Ivo Zumwald, Geschäftsführer

Michaela Smidt, Bereichsleitung Pflege & Betreuung

Gemeinde Schmitten

Winterdienst auf Gemeindestrassen

Ziel des Winterdienstes ist es die Gefahren, welche Schnee und Eis mit sich bringen, mit geeigneten Mitteln und auf möglichst umweltschonende Weise zu verringern. Der eingeschränkte Winterdienst umfasst die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf allen öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs. Obwohl wir alles daran setzen, Ihnen einen guten Service zu bieten, muss während dem Winter mit Einschränkungen gerechnet werden. Ein angepasstes Verhalten der Verkehrsteilnehmer und die nötige Rücksichtnahme sollen es aber ermöglichen, an den wenigen «weissen» und «glatten» Tagen unsere Verkehrswege unfallfrei benutzen zu können. Die Gemeindestrassen und Trottoirs können maximal mit 2 Schneepflügen bearbeitet werden. Bitte haben Sie Verständnis, wenn wir nicht überall gleichzeitig und sofort die notwendigen Arbeiten vornehmen können.

Was bedeutet eingeschränkter Winterdienst?

- Die Gemeindestrassen, Quartierstrassen und Trottoirs werden bei genügend Schneefall primär gepflügt und nur im Ausnahmefall gesalzen.
- Die Glatteisbekämpfung wird bei entsprechenden Witterungsbedingungen (auch ohne Schnee) durchgeführt.
- Die Hauptstrassen und die Sammelstrassen mit öffentlichem Verkehr haben Priorität.
- Zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr darf keine Schneeräumung erwartet werden.
- Auf Wander- und Waldwegen werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt. Das Begehen erfolgt auf eigenes Risiko.

Pflügen

Sobald auf den Strassen ungefähr 8 cm und auf den Trottoirs ca. 5 cm Schnee liegen, kommen die Schneepflüge zum Einsatz.

Salzen

Salz wird als Taumittel auf Strassen und Trottoirs eingesetzt. Immer nach dem Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!

Privater Unterhalt

Der Grundeigentümer ist beim Anschluss an den öffentlichen Bereich für die Schneeräumung selber verantwortlich. **Der Schnee darf nicht auf den öffentlichen Bereich geschoben oder geschleudert werden.** Die Beförderung des Schnees vom öffentlichen Areal durch Pflügen und Schleudern auf angrenzende Grundstücke sind zu dulden. Für die Beseitigung der Längswälme ist der angrenzende Grundeigentümer zuständig.

Freihalten der Strasse für Not- und öffentliche Dienste

Freie Strassen und Plätze erleichtern die Arbeit der Winterdienstequipe. Wir bitten Sie, Ihr Fahrzeug rechtzeitig von den Strassen und Plätzen zu entfernen.

Kehrichtsäcke bitte nicht auf der Strasse oder dem Trottoir deponieren.

Auch nicht zurückgeschnittene Bepflanzungen längs von Strassen und Trottoirs behindern oft die Arbeit der Räumungsequipen. Sorgen Sie doch bitte rechtzeitig dafür, dass diese Tätigkeit bei Wintereinbruch abgeschlossen ist.

Nicht immer wird es uns gelingen, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Wir versichern Ihnen aber, dass das eingesetzte Personal motiviert ist, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen. Bitte denken Sie aber daran, dass die Einsatzkräfte nicht überall gleichzeitig sein können.

Wir wünschen Ihnen einen sicheren und unfallfreien Winter!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Bei Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Der Gemeinderat



Ludothek Schmitten

Besuchen Sie unsere Ludothek

Bei uns können Sie Spiele und Spielsachen für Kinder und Erwachsene ausleihen.

**Nächster Spielnachmittag, inkl. Ausleihe:
Mittwoch, 30. November 2022,
14.00 – 16.30 Uhr**

Öffnungszeiten:

Montag	18.30 bis 19.30 Uhr
Dienstag	15.00 bis 17.00 Uhr
Samstag	09.30 bis 11.00 Uhr

Geschlossen während den Weihnachtsferien.
Wieder regulär offen ab Samstag, 7. Januar 2023.

Das Ludo-Team wünscht allen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit!

Am 6. Dezember 2022 gibt's unser gemeinsames Bibliothek/Ludothek Schmitten Adventsfenster mit zusätzlichen Aktivitäten!

www.ludothek-schmitten.ch
info@ludothek-schmitten.ch

Wir suchen neue Mitarbeiterinnen

Suchst du eine Abwechslung zu deinem Alltag?

Dann bist du in unserem aufgestellten, engagierten und motivierten Team richtig. Wir suchen Verstärkung.

Hast du Lust in der Ludothek mitzuhelfen? Ungefähr 2x im Monat einen Ludo-Dienst zu übernehmen (ca. 2 Stunden je Dienst) und am Spielfest mitzuhelfen? Du profitierst von der Gratisausleihe und erhältst eine Entschädigung von der Gemeinde.

Interessiert?

Melde dich unverbindlich bei Sandra Schneider, 079 209 95 99 oder bei Tanja Lauper, 026 496 04 52. Mail: info@ludothek-schmitten.ch oder sprich uns während den Ludo-Öffnungszeiten an – wir geben gerne Auskunft.

Wir freuen uns auf Deine Kontaktaufnahme.

Kaminfeger – Ramoneur

Ein kontrollierter Kamin funktioniert sicher

Bevor Sie eine unbenutzte Anlage wieder in Betrieb nehmen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Kaminfeger in Verbindung.

Besuchen Sie die Internetseite: ramoneurs-fr.ch



Une cheminée contrôlée fonctionne en toute sécurité

Avant la remise en service d'une installation inutilisée, veuillez prendre contact avec votre ramoneur.

Rendez-vous sur le site Internet: ramoneurs-fr.ch



6. Dezember 2022

**ADVENTSFENSTER
BIBLIOTHEK & LUDOTHEK**

15.30 Uhr:
Ponyreiten auf dem Schulhausplatz für Kinder

17.00 - 19.00 Uhr:
Gifferstee und Lebkuchen für alle





**BIBLIOTHEK
Schmitten**



Gemeinde Schmitten



Gemeinde

Schmitten



Der digitale Dorfplatz von Schmitten

Aktuelle Informationen aus der Verwaltung Interaktion und Engagement zwischen der Bevölkerung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, Liebe Vereine,
Liebes Gewerbe

Wir laden Sie herzlich auf den digitalen Dorfplatz von Schmitten ein. Unsere lokale und vertrauenswürdige Plattform gibt Ihnen als Einwohnerin und Einwohner, als Verein oder als Gewerbe die Möglichkeit zum Austausch und zum Engagement innerhalb der lokalen Bevölkerung.

Insbesondere haben Sie mit der Gruppe **«Gemeinde Schmitten»** den Zugang zu aktuellen Informationen, welche wir als Verwaltung regelmässig zur Verfügung stellen – Sie werden mit dem digitalen Dorfplatz auf dem Laufenden gehalten. Sie können sich sogar mittels Benachrichtigungsfunktion auf neu publizierte Informationen aufmerksam machen lassen.

Informieren, kommunizieren, engagieren für ein cleveres Zusammenleben

Um das aktive Zusammenleben nachhaltig zu stärken, stellt Ihnen die Verwaltung den digitalen Dorfplatz von Crossiety kostenlos zur Verfügung. Wie in zahlreichen weiteren Gemeinden und Städten der Schweiz sowie in Deutschland können Sie so lokal oder regional kommunizieren und sich in der Region oder in Interessengruppen austauschen.

Kombination zwischen sozialen Medien und lokalen Bedürfnissen

Der digitale Dorfplatz von Crossiety kombiniert ideal die Möglichkeiten der sozialen Medien mit den lokalen Bedürfnissen. Für einen ehrlichen und gepflegten Austausch melden sich die Nutzerinnen und Nutzer mit dem echten Vor- und Nachnamen an und führen zur Identitätskontrolle eine SMS-Verifizierung durch. Zudem werden die Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht an Dritte weitergeben und keine Werbung geschaltet. Diese vertrauenswürdige Plattform und sinnvolle Nutzung sind die entscheidenden Vorteile im Vergleich zu den gängigen sozialen Medien.

Jetzt kostenlos mitmachen

Registrieren Sie sich jetzt unter **www.crossiety.app** und gestalten Sie das Zusammenleben in Schmitten aktiv mit!

Hilfreiche Links

- Auf **support.crossiety.ch** finden Sie nützliche Anleitungen und Antworten auf Ihre Fragen
- Auf **www.crossiety.ch/magazin** finden Sie immer aktuelle Beispiele und Inspirationen zum digitalen Dorfplatz

Erklärvideo digitaler Dorfplatz

Haben Sie das Erklärvideo zum digitalen Dorfplatz bereits gesehen? In nur eineinhalb Minuten wird dabei die Idee und der Mehrwert der Einwohner-App einfach und verständlich dargestellt. Schauen Sie es sich an und senden Sie den Link zum Video am besten auch Ihren Bekannten und Angehörigen weiter, damit diese ebenfalls auf Crossiety aktiv werden.

Video:

<https://www.crossiety.ch/video-der-digitale-dorfplatz-in-wenigen-sekunden-erklart>



Bibliothek Schmitten

Wir freuen uns auf gwundrige Kinderaugen und -ohren.

Geschichte

Jeweils am **Samstag um 9.00 Uhr**
in der Bibliothek.

10. Dezember 2022
14. Januar 2023
11. Februar 2023
11. März 2023

Nehmt eure Geschwister, Nachbarskinder, Gspänli und vielleicht darf auch den Teddy mit.

Save the Date:

6. Dezember 2022:
Adventsfenster Bibliothek und Ludothek

Wir laden Sie ein:

15.30 Uhr: Ponyreiten auf dem Schulhausplatz für Kinder
17.00 – 19.00 Uhr: Gifferstee und Lebkuchen für alle

Gerne beraten wir Sie bei Ihrer Medienauswahl.
Wie gewohnt finden Sie neue Medien und den ganzen Katalog auf unserer Website:
www.winmedio.net/schmitten



Schul- und Gemeindebibliothek Schmitten
Gwattstrasse 10
bibliothek.schmitten@bluewin.ch

Öffnungszeiten:

Montag	15.00 - 17.00 Uhr 18.30 - 20.00 Uhr
Dienstag	15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.30 - 11.00 Uhr

Während den Schulferien:

Montag	18.30 - 20.00 Uhr
Samstag	09.30 - 11.00 Uhr



BIBLIOTHEK
Schmitten

IRENE GRAF UND EDITH PIEREN

MÄXU'S ABENTÜR

MÄXU, FRUDI UND CO. –
EINE ERZÄHLSTUNDE FÜR KINDER



Abb: E.Pieren

**Geschichten über Mut und Vertrauen,
über Freundschaft und Hilfsbereitschaft
und über die Freude am Schenken.**

Mittwoch, 23. November 2022, 16.00 Uhr
Bibliothek Schmitten
Eintritt gratis

WWW.WINMEDIO.NET/SCHMITTEN

Badminton Club Schmitten

Lust auf Badminton?

Die schnellste Ballsportart
der Welt

Einsteiger oder
Fortgeschritten?
Jung oder Alt?

– egal –

Komm doch einfach mal
vobei!

Ansprechpartner:

Pascal Andri, Tel. 079 931 34 24, praesi@bcschmitten.ch

www.bcschmitten.ch



BADMINTON CLUB
SCHMITTEN

Brockenladen Schmitten

BROCKI Schmitten

Gwattstrasse 18, 3185 Schmitten
 Im ehemaligen Kindergartenpavillon
 (Richtung Sportanlagen im Gwatt)

Öffnungszeiten

Dienstag- und Donnerstag von 13.30 – 17.00 Uhr
 (während Schulferien geschlossen)
**sowie Samstag, 26. November und Samstag,
 17. Dezember 2022 von 09.00 – 13.00 Uhr.**

Schöne und laufend neue Auswahl an Geschirr, Haushalt- und Dekosachen, Taschenbücher und Krimis, Kinderbücher, Spiele und Spielsachen, Sportartikel, Damenkleider, Vorhänge, Bett- und Tischwäsche, Bilderrahmen u.v.m.

Aktuell Advents- und Weihnachtsdeko, Kerzen, Kugeln und Festliches.

Kommen Sie vorbei und stöbern in unserem Fundus.
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Annahme von gut erhaltenen und sauberen Sachen gerne während unseren Öffnungszeiten. Mit dem Erlös unterstützen wir alljährlich verschiedene soziale Institutionen, aktuell vorwiegend im Sensebezirk.

Kontakt:

regula18@schaferfamily.com – Telefon 026 497 90 41
 u_durot@hotmail.com
 oder Telefon 026 496 17 54 Cécile Fasel



Blick in unsere Bücherecke.

Kulturkommission Schmitten

Liebe Eltern und Kinder

Wir möchten Sie wieder zu einem Theaterbesuch für Gross und Klein einladen.

Der Verein Märlietheater Zürich wird das farbenprächtige Stück «De Froschkönig» (nach den Gebrüdern Grimm) für Kinder ab 4 Jahren in Dialekt aufführen.

De Froschkönig



Aufführungsort:
**im Equilibre,
 Place
 Jean-Tinguely 1,
 Freiburg**

Datum: **Freitag,
 20. Januar 2023
 um 19.00 Uhr**

Billettpreise:
**Kinder Fr. 10.–.
 Erwachsene: Fr. 15.–**

Die Theatervorführung wird ohne Pause durchgeführt.
 Die Fahrt nach Freiburg muss wie immer selber organisiert werden.

Bitte geben Sie den ausgefüllten Talon mit dem entsprechenden Geldbetrag bis spätestens **Mittwoch,
 30. November 2022** auf der Gemeindeverwaltung ab.

Die bestellten Billette können ab **Freitag, 13. Januar 2023**, direkt auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden. (siehe Öffnungszeiten auf Schmitteposcht (Vorderseite) oder www.schmitten.ch)

Mit freundlichen Grüssen
 Kulturkommission Schmitten



✂

Name und Vorname

Adresse

Telefon / Natel

E-Mail-Adresse

Unterschrift

Anzahl Billette Erwachsene: à Fr. 15.–

Anzahl Billette Kinder: à Fr. 10.–

Total Fr.

(der Betrag ist bei Abgabe der Anmeldung auf der Gemeindeverwaltung zu bezahlen)

Freiburger Volkskalender

Freiburger Volkskalender 2023

Von Flugplatzträumen, einer Schmiedefamilie und einem Kultlokal



Einst gab es Pläne, in Fillistorf einen grossen Flughafen zu bauen. Es kam anders und heute gibt es nur noch historische Aufnahmen des alten Flugfeldes. Dies ist eines der Themen, die der neue Freiburg Volkskalender aufgreift. Er ist ab dem 3. November 2022 erhältlich.

Die traditionelle Publikation, die zum 114. Mal erscheint, hält noch viele weitere spannende Geschichten bereit; etwa über den geschichtsträchtigen Wolfs Ort in Jaun, über den spannenden Weg des Konzertlokals Fri-Son in den letzten 40 Jahren und warum sich die Taferser vor über 130 Jahren geweigert haben, eine Telefonleitung bauen zu lassen. Der Kalender geht zudem der Frage nach, in welcher Form Kunst im öffentlichen Raum Niederschlag findet, wie wichtig Kunstschaffen für Menschen mit Beeinträchtigung ist und warum im Murtenbiet vor 500 Jahren die Einführung der Reformation so konfliktreich verlief. Weitere Themen aus dem Seebezirk sind der Wegzug der Saia aus Murten und der Murtenlauf, der 1933 erstmals durchgeführt wurde. Der Kalender stellt die Schmiedefamilie Schraner vor, aus deren Produktion viele Brezeleisen stammen. Die Publikation informiert, wie schwierig es war, vor über 50 Jahren den Autobahnabschnitt Flamatt – Düdingen zu planen und warum bei den Dreikönigsspielen in Freiburg vor 400 Jahren ein Hauch von Frauenemanzipation wehte. Die geschichtliche Reise führt auch zur Freiburger Hofgruppe auf dem Ballenberg, zur Pulvermühle im Galterntal und nach Pierrafortscha zum erratischen Block. Ein Kurzkrimi sorgt für spezielle Spannung im Kalender und ein Wetterfrosch erzählt von Wettergöttern einst und jetzt.

Der neue Volkskalender lädt ein zum Schmökern, Entdecken und Staunen – er gedenkt mit den Nachrufen der Verstorbenen, vermittelt Gartentipps, enthält Kalendernotizen und verschiedene Chroniken.

Die Publikation kostet 20 Franken und ist in Buchhandlungen, vielen Dorfläden, Banken und an Kiosken oder direkt bei der Canisius AG in Freiburg sowie der Sensia AG in Düdingen erhältlich.

Stiftung ssb

Weihnachtsverkauf

senfeler stiftung
für behinderte

ssb

Café Bijou

Spitalstrasse 11, 1712 Tafers

Donnerstag, 24. November 2022 bis

Freitag, 23. Dezember 2022

Montag bis Freitag, 13.30 bis 17.00 Uhr

+ Samstag, 24. Dezember 2022

10.00 bis 13.00 Uhr

Werkstatt Schmitt

Schlossmatte 2, 3185 Schmitt

Donnerstag, 24. November 2022 bis

Freitag, 23. Dezember 2022

Montag bis Freitag,

08.00 bis 12.00 Uhr / 13.00 bis 16.00 Uhr

Abendverkauf

Werkstatt Schmitt

Schlossmatte 2, 3185 Schmitt

Donnerstag, 24. November 2022

14.00 bis 21.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.stiftung-ssb.ch



SBB-Bahnhof Schmitten



SBB CFF FFS

SBB-Bahnhof Schmitten Öffentliche Auflage

Ab dem 17. November wird die zukünftige Gestaltung des Bahnhofs Schmitten öffentlich aufgelegt.

Projekt

Um die Zugänglichkeit des Bahnhofs zu verbessern, wird der Mittelperron (Gleis 2 und 3) angehoben und verlängert. Alle Gleise werden komplett erneuert und der heute stillgelegte Mittelperron wird entfernt.

Sein Abriss ermöglicht eine Korrektur der Gleisführung und damit eine Verlängerung des Mittelperron, für eine bessere Kundenzugänglichkeit.

Das Projekt sieht auch die Stabilisierung der Böschung in Richtung Freiburg in der Gemeinde Böisingen vor.

Mehr Informationen

Nach dem Verfahren des Bundesamtes für Verkehr (BAV) läuft die öffentliche Auflage vom 17. November bis zum 16. Dezember 2022 (30 Tage). Das Dossier kann bei der Gemeindeverwaltung Schmitten eingesehen werden.

Kontakt

Emanuel Müller, Projektleiter der SBB, ist unter der E-Mail-Adresse projets.romandie1@sbb.ch erreichbar.



Info zu Zahlungsmöglichkeiten Park +Rail – am Bahnhof Schmitten

Die SBB bietet am Bahnhof Schmitten 99 Parkplätze an. Die Billette können stunden- oder tagesweise über die App P+Rail der SBB bezogen werden. Zusätzlich zur App, besteht auch die Möglichkeit, die Tickets am Billettautomaten zu beziehen (nur Tagesweise).



Bezug über die App, Stunden- und Tagesweise.



Bezug über den Billettautomaten, Tagesweise.

Frauen- und Müttergemeinschaft Schmitten

Gemeinsam in den Advent

Wir laden Sie ein, mit uns den Advent zu verbringen.

An 24 Orten in unserer Gemeinde werden wieder Eingänge, Gärten, Fenster, Türen oder anderes gestaltet sein. Diese Kunstwerke können Sie besichtigen und vielleicht haben Sie Zeit, ein wenig zu plaudern und eine Tasse Tee oder Zopf zu geniessen (offenes Fenster).

Am Eröffnungstag und jeden weiteren Abend bis zum 31. Dezember, werden die Fenster, Türen oder anderes, von 18.00 – 20.30 Uhr beleuchtet sein.



Tag	Name Vorname	Adresse	Art
Donnerstag, 1.	Pflegeheim Sonnmatt	Kaisereggstrasse 3	Offenes Fenster
Freitag, 2.	Portmann Johanna	Birkenweg 5a	Offenes Fenster
Samstag, 3.	Familie Lambert	Kreuzmattstrasse 49	Offenes Fenster
Sonntag, 4.	Familie Poffet Siffert	Berg 182	Offenes Fenster
Montag, 5.			
Dienstag, 6.	Ludothek / Bibliothek	Gwattstrasse 10a	Offenes Fenster
Mittwoch, 7.	Portmann Doris & Urs	Bagerstrasse 25B	Offenes Fenster
Donnerstag, 8.	Jungo Marianne & Peter	Moosacher 1	Offenes Fenster
Freitag, 9.	Schafer Caroline Quartierkinder und deren Eltern	Molesonweg 2	Offenes Fenster
Samstag, 10.	Amstutz Susanna & Andreas	Alpenweg 8	Offenes Fenster
Sonntag, 11.	Lindenweg 1*2*9	Lindenweg 1,2,9,	Offenes Fenster
Montag, 12.	Familie Lüthi Katja & Felix	Unterdorfstrasse 17	Offenes Fenster
Dienstag, 13.	Neuhaus Gabriela & Mark, Silas	Berg 18	Offenes Fenster
Mittwoch, 14.	JuBla Schmitten	BGZ Schmitten	Offenes Fenster
Donnerstag, 15.	Familie Furrer & Repond	Eigerstrasse 33	Offenes Fenster
Freitag, 16.	Familie Viso	Juraweg 8	Offenes Fenster
Samstag, 17.	Ackermann Anita & Patrick	Gwattstrasse 22a	Offenes Fenster
Sonntag, 18.	Familie Roggo & Waeber	Lanthen 75/77	Offenes Fenster
Montag, 19.	Zosso Andrea & Alexander	Ochsenriedstrasse 11	Offenes Fenster
Dienstag, 20.			
Mittwoch, 21.	Stirnimann & Greiler & Schneider	Lanthen 4A/B, 6A	Offenes Fenster
Donnerstag, 22.	Gemeindeverwaltung Schmitten	F.X. Müllerstrasse 6	Offenes Fenster
Freitag, 23.	Tanner Sabrina & Zurkinder Yves	Lanthen 16	Offenes Fenster
Samstag, 24.	Pfarrei Schmitten	Kirche Krippe	17.00 Uhr: Kindermesse 23.00 Uhr: Christmette



Wir freuen uns, mit Euch Zeit zu verbringen und wünschen Ihnen allen schon jetzt eine wunderschöne und besinnliche Weihnachtszeit.

Wir wollen die Gelegenheit nutzen, all denjenigen zu danken, welche ein Adventsfenster gestaltet haben um uns die Vorweihnachtszeit wieder zu verschönern.
Häzliche Dank!



Wichtige Adressen, Telefonnummern und Informationen

ÄRZTE

Arztpraxis am Bager, Bodenmattstrasse 4, 3185 Schmitten
Dr. med. Karin Rudaz-Schwaller, Dr. med. Claudia Mellenthin 026 496 33 33

Ärztlicher Notfalldienst des Sensebezirks 026 418 35 35

AMBULANZ DES SENSEBEZIRKS, WÜNNEWIL 144

APOTHEKE

Andrea Schou, F. X. Müllerstrasse 15, 3185 Schmitten 026 497 51 51

AUGENARZT

Dr. med. Peter Johannes Lichtenberg, Bodenmattstrasse 1, 3185 Schmitten 026 496 07 70

BIBLIOTHEK 026 497 50 85

FEUERWEHR 118

WASSERVERSORGUNG SCHMITTEN 079 342 11 30

LU DOTHEK 026 497 50 84

PFLEGEHEIM SONNMATT 026 497 80 80

POLIZEI 117

POST 058 454 41 25

SCHULSEKRETARIAT 026 497 50 91

VEREIN SPITEX SENSE 026 419 95 55

DIENSTE FÜR SENIOREN SENSEBEZIRK 026 496 06 03

VEREIN ZUR VERMITTLUNG VON HILFSDIENSTEN

Frau Susanne Lottaz, Wünnewilstrasse 15, 3185 Schmitten 026 510 49 00

ZAHNARZT

Markus Tscheu, Bodenmattstrasse 1, 3185 Schmitten 026 496 44 66

BIBLIOTHEK, Öffnungszeiten 026 497 50 85

Montag 15.00 - 17.00 Uhr

18.30 - 20.00 Uhr

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.30 - 11.00 Uhr

Während den Schulferien:

Montag 18.30 - 20.00 Uhr

Samstag 09.30 - 11.00 Uhr

LU DOTHEK, Öffnungszeiten 026 497 50 84

Montag 18.30 - 19.30 Uhr

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 09.30 - 11.00 Uhr

Während den Schulferien nur samstags geöffnet.

Redaktionsschluss Schmitte-Poscht: 22. November 2022

Versand Schmitte-Poscht: 6. Dezember 2022